

Stenographisches Protokoll.

89. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich.

Dienstag, den 15. Juni 1920.

Tagesordnung: 1. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Anträge der Abgeordneten Schneidmädl, Bretschneider, Polke und Genossen (806 der Beilagen), betreffend die Begebung einer staatlichen Notstandshilfe für die durch die große Brandkatastrophe vom 29. März 1920 überaus schwer geschädigte Gemeinde Wilhelmsburg, des Abgeordneten Ursin und Genossen (812 der Beilagen), betreffend die Gewährung einer Notstandshilfe für die Abbrändler der Gemeinde Wilhelmsburg in Niederösterreich (862 der Beilagen). — 2. Bericht des Justizausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (827 der Beilagen), betreffend das Gesetz, womit einige Bestimmungen des Strafgesetzes abgeändert werden (Strafgesetznovelle vom Jahre 1920) (870 der Beilagen). — 3. Bericht des Justizausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (754 der Beilagen), betreffend das Gesetz, womit die Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, das Einführungsgesetz dazu und das Gesetz über die Bildung der Geschworenensachen vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, in der Fassung vom 23. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 37, abgeändert werden (Strafprozeßnovelle vom Jahre 1920) (871 der Beilagen). — 4. Bericht des Justizausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (818 der Beilagen), betreffend das Gesetz, mit welchem die Regierung ermächtigt wird, ein Zahlungs- und Annahmeverbot zu erlassen (872 der Beilagen).

Inhalt.

Personalien.

Urlaubsbewilligungen (Seite 2933).

Demission der Staatsregierung.

Mitteilung des Präsidenten, betreffend die Demission der Staatsregierung (Seite 2933).

Beschluß der Staatsregierung,

betreffend den Gesetzentwurf über die Führung des Staatshaushaltes in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Oktober 1920 (874 der Beilagen [Seite 2933] — Zuweisung der Vorlage an den Finanz- und Budgetausschuß [Seite 2934]).

Vorlagen der Staatsregierung.

Zuweisung von 867, 868 und 869 der Beilagen an den Ausschuss für soziale Verwaltung (Seite 2903).

Verhandlungen.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Anträge der Abgeordneten Schneidmadl, Breit Schneider, Polke und Genossen (806 der Beilagen), betreffend die Begebung einer staatlichen Notstandshilfe für die durch die große Brandkatastrophe vom 29. März 1920 überaus schwer geschädigte Gemeinde Wilhelmsburg, des Abgeordneten Dr. Ursin und Genossen (812 der Beilagen), betreffend die Gewährung einer Notstandshilfe für die Abbrändler der Gemeinde Wilhelmsburg in Niederösterreich (862 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Schneidmadl [Seite 2934], Abgeordneter Dr. Ursin [Seite 2936] — Annahme des Antrages des Finanz- und Budgetausschusses [Seite 2936]).

Bericht des Justizausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (827 der Beilagen), betreffend das Gesetz, womit einige Bestimmungen des Strafgesetzes abgeändert werden (Strafgesetznovelle vom Jahre 1920) (870 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Fischer [Seite 2936] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 2938]).

Bericht des Justizausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (754 der Beilagen), betreffend das Gesetz, womit die Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, das Einführungsgesetz dazu und das Gesetz über die Bildung der Geschworenensachen vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, in der Fassung vom 23. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 37, abgeändert werden (Strafprozeßnovelle vom Jahre 1920) (871 der Beilagen — Redner: Berichterstatter

Hölzl [Seite 2938], Abgeordneter Austerlitz [Seite 2944] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 2950].

Bericht des Justizausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (818 der Beilagen), betreffend das Gesetz, mit welchem die Regierung ermächtigt wird, ein Zahlungs- und Annahmeverbot zu erlassen (872 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Clessin [Seite 2950] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 2952]).

Ausschüsse.

Zuweisungen:

1. 843 der Beilagen an den Hauptausschuß (Seite 2952);
2. 846, 864, 865 und 866 der Beilagen an den Ernährungsausschuß (Seite 2952);
3. 850 der Beilagen an den Ausschuß für Erziehung und Unterricht (Seite 2952);
4. 852 der Beilagen an den Ausschuß für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten (Seite 2952);
5. 842 der Beilagen an den Verfassungsausschuß (Seite 2952);
6. 844 der Beilagen an den Ausschuß für Verkehrsweisen (Seite 2952);
7. 836 [seinerzeit dem Finanz- und Budgetausschüsse zugewiesen], 845 und 863 der Beilagen an den Ausschuß für soziale Verwaltung (Seite 2953);
8. 206 [seinerzeit dem Ausschüsse für Erziehung und Unterricht zugewiesen] und 873 der Beilagen an den Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft (Seite 2952).

Verzeichnis

der in der Sitzung eingebrachten Anträge und Anfragen:

Anträge

1. des Abgeordneten Geissler und Genossen in Notstandsangelegenheiten (875 der Beilagen);
2. des Abgeordneten Steinegger und Genossen, betreffend Verbilligung der Milch und anderer Lebensmittel und Bedarfsartikel durch Reduzierung

oder Erlassung der Bahntransportpesen (876 der Beilagen);

3. des Abgeordneten Steinegger und Genossen, betreffend Linderung der Wohnungsnot durch Wiederverwendung der seit dem Umsturze zu Kanzleizwecken und Magazinen umgewandelten Wohnungen für Wohnzwecke (877 der Beilagen);

4. der Abgeordneten Haueis, Niedrist, Geisler, Unterkircher und Genossen, betreffend die staatliche Förderung der Viehzucht, Viehverwertung und Milchwirtschaft (878 der Beilagen);
5. der Abgeordneten Allina, Pifl und Genossen, betreffend die Gewährung von Teuerungszulagen zu Altersversorgungsansprüchen aus Privatdienstverträgen (879 der Beilagen);
6. des Abgeordneten Weigl und Genossen in Notstandsangelegenheiten (880 der Beilagen);
7. des Abgeordneten Weigl und Genossen in Notstandsangelegenheiten (881 der Beilagen);

8. des Abgeordneten Geisler und Genossen, betreffend Wirtschaftsangelegenheiten (882 der Beilagen).

Anfragen

1. des Abgeordneten Clessin und Genossen an den Staatssekretär für Verkehrsweisen, betreffend einen Personalhausbau in Bischofshofen (Anhang I, 370/I);
2. des Abgeordneten Dr. Ursin und Genossen an den Staatssekretär für Finanzen, betreffend Untersuchung gegen den Leiter der Filiale „Triest“ der Depositengesellschaft (Anhang I, 371/I).

Zur Verteilung gelangen am 15. Juni 1920:

- die Regierungsvorlage 874 der Beilagen;
die Berichte des Justizausschusses 870, 871 und 872 der Beilagen;
die Anfragebeantwortungen 154 und 155;
der Antrag 873 der Beilagen.

Beginn der Sitzung: 3 Uhr 25 Minuten nachmittags.

Vorsitzende: Präsident **Seik**, zweiter Präsident **Häuser**, dritter Präsident Dr. **Dinghofer**. 1919, St. G. Bl. Nr. 180, stelle ich die Bitte um Enthebung der Staatsregierung vom Amte.

Renner."

Schriftführer: Dr. **Angerer**, Dr. **Gimpl**.

Vizekanzler: **Fink**.

Staatssekretäre: **Eldersch** für Inneres und Unterricht, Dr. **Ramek** für Justiz, Dr. **Deutsch** für Heereswesen, Dr. **Reisch** für Finanzen, **Stöckler** für Land- und Forstwirtschaft, Ingenieur **Berdik** für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, **Hannsich** für soziale Verwaltung.

Unterstaatssekretäre: **Miklas** im Staatsamte für Inneres und Unterricht, Dr. **Eisler** im Staatsamte für Justiz, Dr. **Waß** im Staatsamte für Heereswesen, Dr. **Kesch** im Staatsamte für soziale Verwaltung.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Ministerialrat Dr. **Kadeka** und Staatsanwalt Dr. **Werner** vom Staatsamt für Justiz.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung.

Das Protokoll der Sitzung vom 10. Juni ist unbeanständet geblieben und gilt deshalb als genehmigt.

Hohes Haus! Ich habe die Mitteilung zu machen, daß der Herr Staatskanzler Dr. **Renner** mir am 11. d. M. seine Demission und die der Gesamtregierung bekanntgegeben hat. Er hat mir bei diesem Anlaß ein Schreiben überreicht des Wortlautes (*liest*):

„Infolge der aus Anlaß der Anfrage **Straffner** am 10. Juni erfolgten Kündigung der Nationalversammlung gegen den politischen Gedanken jener Koalition, welche der bisherigen Regierung die Grundlage ihrer Arbeit geboten hat, hat der Kabinettsrat am heutigen Tage über meinen Antrag beschlossen, Ihnen die Bitte der Staatsregierung um Enthebung vom Amte zu unterbreiten.

Im Sinne des Artikels IV, letzter Absatz, des Gesetzes über die Staatsregierung vom 14. März

1919, St. G. Bl. Nr. 180, stelle ich die Bitte um Enthebung der Staatsregierung vom Amte.

Ich habe diesem Ansuchen willfahrt und die Demission entgegengenommen. Ich habe zugleich auf Grund des Artikels III des eben genannten Gesetzes die bisherige Regierung mit der Fortführung der Geschäfte beauftragt.

Ich habe auch sofort den Haupptausschuß einberufen, damit er gemäß Artikel II des genannten Gesetzes über einen Vorschlag berate, den er der Nationalversammlung über die Neubildung der Regierung zu unterbreiten hätte. Diese Beratungen sind bisher noch nicht abgeschlossen und werden in der nächsten Sitzung des Haupptausschusses fortgesetzt werden.

Dem Herrn Abgeordneten Alois **Brandl** habe ich einen vierwöchigen, den Herren Abgeordneten **Hermann Hermann** und **Franz Zelenka** einen je 14 tägigen und dem Herrn Abgeordneten **Franz Spalowsky** einen zehntägigen Urlaub erteilt.

Es ist eine Zuschrift eingelangt, mit der die Einbringung einer Vorlage der Staatsregierung angekündigt wird.

Ich ersuche um Verlesung dieser Zuschrift.

Schriftführer Dr. **Gimpl** (*liest*):

„Auf Grund des Beschlusses des Kabinettsrates vom 11. Juni 1920 beehre ich mich, den beigeschlossenen Entwurf des Gesetzes über die Führung des Staatshaushaltes in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Oktober 1920 samt Begründung (874 der Beilagen) behufs Einholung der verfassungsmäßigen Genehmigung vorzulegen.

Wien, 12. Juni 1920.

Der Staatssekretär für Finanzen:

Reisch."

Präsident: Im Sinne des § 68 der Geschäftsordnung werde ich zunächst die Entscheidung des Hauses darüber einholen, ob es diese Vorlage einer ersten Lesung unterziehen wolle.

Wird ein dahin zielender Antrag gestellt? (Nach einer Pause:) Es ist nicht der Fall; ich nehme daher als Meinung des hohen Hauses an,

dass eine erste Lesung des Budgetprovisoriums nicht stattfinden solle und werde daher diese Vorlage sofort dem Finanz- und Budgetausschusse zuweisen.

Wir gelangen nunmehr zur Tagesordnung:

Der erste Punkt ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Anträge der Abgeordneten Schneidmadl, Bretschneider, Polke und Genossen (806 der Beilagen), betreffend die Bewilligung einer staatlichen Notstandshilfe für die durch die große Brandkatastrophe vom 29. März 1920 überaus schwer geschädigte Gemeinde Wilhelmsburg, und der Abgeordneten Ursin und Genossen (812 der Beilagen), betreffend Gewährung einer Notstandshilfe für die Abbrändler der Gemeinde Wilhelmsburg in Niederösterreich (862 der Beilagen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Schneidmadl.

Ich ersuche ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter Schneidmadl: Hohes Haus! Namens des Finanzausschusses habe ich über zwei Anträge zu berichten, die die Gewährung einer staatlichen Notstandshilfe für die Gemeinde Wilhelmsburg zum Gegenstande haben. In der Gemeinde Wilhelmsburg in Niederösterreich ist am 29. März in der Mittagsstunde ein Brand ausgebrochen, der, durch den Sturm begünstigt, so rasch um sich gegriffen hat, daß innerhalb einer halben Stunde 38 Häuser, und zwar größtenteils solche, die mit Schindeln gedeckt waren, vom Brand ergriffen waren.

Durch diese Brandkatastrophe sind 157 Parteien mit 516 Personen betroffen worden. Es handelt sich hauptsächlich um Arbeiter und Angestellte. Die vom Brandunglück betroffenen Parteien konnten fast durchwegs nur das retten, was sie auf dem Leibe getragen haben. Ihre ganze Habe, die Einrichtung, die Kleidungsstücke, alles ist verbrannt.

Im Bezirk St. Pölten hat sofort nach dieser Brandkatastrophe eine großzügige Hilfsaktion eingesetzt. Es hat die politische Behörde erster Instanz eine solche eingeleitet und es hat die organisierte Arbeiterschaft sofort in allen Betrieben für die Gemeinde Wilhelmsburg und die Abbrändler Sammlungen durchgeführt. Wir haben bei diesen Sammlungen die Solidarität am Werke gesehen. Es haben viele Betriebe freiwillig beschlossen, Überstunden für die Abbrändler zu arbeiten, und es ist durch die Sammlungen, die von der Arbeiterschaft und der Bezirkshauptmannschaft durchgeführt

worden sind, bisher ein Betrag von über 800.000 K aufgebracht worden.

Aber so groß dieser Betrag an sich ist, wenn man bedenkt, daß er durch freiwillige Hilfeleistung aufgebracht worden ist, so genügt er natürlich weitauß nicht, um den Schaden gutzumachen, der durch diese Brandkatastrophe verursacht worden ist. Es ist der Schaden, der an den Baulichkeiten, dem Mobiliar usw. angerichtet wurde, von Sachverständigen auf 18 bis 20 Millionen Kronen geschätzt worden.

Mittlerweile hat auch eine amtliche Schadenaufnahme stattgefunden und die beifürt den Immobilien Schaden mit 13,100.857 K. Dieser Schadenssumme steht eine Deckung durch Versicherung im Betrage von insgesamt nur 629.970 K gegenüber. Die Besitzer der vom Brande betroffenen Objekte haben, wie dies leider allgemein der Fall ist, unterlassen, die Versicherung entsprechend der Geldentwertung zu erhöhen, und es kann daher von einer Deckung des Schadens durch Versicherung keine Rede sein.

Der Mobilienschaden, der durch den Brand angerichtet worden ist, wird nach der amtlichen Schätzung mit 1,593.280 K beifürt, dem eine Deckung von insgesamt 24.768 K aus der Versicherung gegenübersteht. Es ist also ein Gesamt schaden, von insgesamt 15,324.137 K erhoben worden, dem eine Deckung von 654.738 K gegenübersteht.

Die Sammlungsergebnisse sind von der Gemeinde Wilhelmsburg und dem Hilfsteomitee vor allem anderen dazu verwendet worden, um Verpflegsvorkehrungen für die Abbrändler selbst zu treffen. Es sind, wie ich schon gesagt habe, 157 Parteien vom Brandunglück betroffen worden; ein Großteil dieser Parteien ist obdachlos geworden, hat den gesamten Hausrat verloren, und es war daher notwendig, daß die Gemeinde Wilhelmsburg vor allem eine Ausspeisungsaktion durchführt, um die Leute zu ernähren. Diese Ausspeisungsaktion ist mit Fahrküchen usw. eine Woche hindurch geführt worden und hat einen ziemlich hohen Betrag erfordert, der aber aus den Sammelmeldern gedeckt worden ist. Ebenso sind die Sammelmeldern dazu herangezogen worden, um für die Parteien, die in Notstandsunterkünften vorläufig untergebracht worden sind — wie ich betonen möchte, in überaus dürftigen und ungenügenden Notstandsunterkünften — die dringendsten Wohnungseinrichtungsgegenstände und Haushaltungsgeräte zu beschaffen. Bei der größten Sparsamkeit sind 45 Bettgestelle, 35 Kästen, 22 Tische, 52 Sessel, 6 Kücheneinrichtungen, 28 Koffer, 5 Öfen, 7 Speisekästen und eine Reihe anderer Kleinigkeiten notwendig, die man im Hause braucht.

Aber das allerschwierigste Problem bei diesem Unglück ist, wie nun der Wiederaufbau durchgeführt werden soll. Ich habe schon gesagt, daß es hauptsächlich Arbeiter und Angestellte sind, die von dem Brande betroffen wurden, und daß fast ausschließlich Wohnhäuser durch den Brand zerstört worden sind. In Wilhelmsburg hat schon vor dem Kriege eine große Wohnungsnot geherrscht, und es muß nun alles getan werden, um wenigstens die Zahl der Wohnungen, wie sie vor dem Brande bestanden hat, wiederherzustellen. Wenn wir berücksichtigen, daß auch die Besitzer der Häuser fast durchwegs kleine Leute sind, die aus eigenem die notwendigen Mittel gar nicht aufbringen können, so ist es klar, daß, auch wenn die Hilfsstätigkeit dieses Komitees und der organisierten Arbeiterschaft noch so großzügig durchgeführt wird, ein Wiederaufbau ohne ausgiebige Hilfe aus öffentlichen Mitteln nicht denkbar ist. Der Teil, der vom Brande betroffen worden ist, ist der älteste Teil von Wilhelmsburg. Es sind alte, winkelige Gassen, die nun, wenn der Wiederaufbau durchgeführt wird, wenigstens teilweise, dem Ortsregulierungsplan entsprechend, erweitert werden müssen. Insbesondere ist dies der Fall bei der Hauptstraße, die die Verbindung in das Gössen- und Traisental darstellt, die durch das Rathaus vollständig verlegt ist und einen Engpaß darstellt. Es muß das Rathaus, das ebenfalls von dem Brande ergriffen und teilweise zerstört worden ist, gänzlich niedergelegt werden, damit wenigstens dieser Engpaß beseitigt wird, und es ist ferner notwendig, daß man die Regulierung teilweise dadurch durchführt, daß Häusermauern abgeschrägt und wenigstens die ärgsten Unzulänglichkeiten beseitigt werden. Das erfordert nach der amtlichen Schätzung, die da durchgeführt worden ist, einen Betrag von 350.000 K. Eine Regulierung, entsprechend dem Ortsregulierungsplan, in dem Gebiete, das von dem Brand erfaßt worden ist, würde vier Millionen Kronen erfordern. Daran ist natürlich heute nicht zu denken, und man muß, um zu sparen, die Grundmauern die halbwegs noch verwendbar sind beim Wiederaufbau benutzen. Nun steht die Sache so, daß die Gemeinde Wilhelmsburg, aber auch die vom Brandunglück Betroffenen keine Möglichkeit haben, den Wiederaufbau in Angriff zu nehmen. Es muß möglichst rasch Hilfe geschaffen werden, weil sonst der Schaden, der durch den Brand verursacht worden ist, immer größer wird. Jeder Regen, der eintritt, vermehrt den Schaden.

Es sind zum Teil von den Häusern nur die Dächer abgebrannt, es sind die Obergeschoße noch bewohnbar, aber dadurch, daß es der Gemeinde und den Hausbesitzern an Mitteln fehlt, Notdächer zu errichten, werden durch den Regen auch die Obergeschoße unbrauchbar, ja es besteht die Gefahr, daß überhaupt die ganzen Häuser, die sonst mit

verhältnismäßig wenigen Kosten hergestellt werden könnten, versallen, wodurch die Kosten des Wiederaufbaues natürlich ungeheuer vermehrt würden.

Notwendig ist auch, daß in dem Teile, der von dem Brande erfaßt worden ist, die notwendigsten sanitären Vorkehrungen getroffen werden. Gerade dieser alte Teil von Wilhelmsburg war ein ständiger Typhusherd, weil keinerlei Vorsorge für den Abfluß der Fäkalien bisher getroffen war. Es ist klar, daß man den Wiederaufbau nicht durchführen kann, ohne wenigstens den Straßenkanal, der notwendig ist, herzustellen, der nach den Aussagen der amtlichen Bauaufsichtsbehörden einen Betrag von 80.000 K erfordert.

Wenn der Wiederaufbau durchgeführt werden soll — und er muß durchgeführt werden, weil die Wohnungen, die da zerstört worden sind, notwendig sind, um die Menschen, die in Wilhelmsburg arbeiten, wieder unterzubringen —, dann muß rasch Hilfe geschaffen werden und es muß ausgiebige Hilfe geschaffen werden.

Wir haben im Finanz- und Budgetausschuß auch über die Frage gesprochen, wie es der Gemeinde Wilhelmsburg erleichtert werden soll, diesen Wiederaufbau durchzuführen, und es war einhellige Meinung, daß der verlorene Bauaufwand, der beim Wiederaufbau resultiert, getragen werden muß vom Staat, Land und von der Gemeinde. Es wird das Einvernehmen zwischen dem Finanzamte, dem Lande Niederösterreich und der Gemeinde Wilhelmsburg wegen der Deckung des verlorenen Bauaufwandes ehestens herzustellen sein.

Es hat sich auf Anregung der politischen Behörde und des Bezirkshilfskomitees eine Baugesellschaft aus den Baugewerbetreibenden des Bezirkes St. Pölten gebildet. Es ist beabsichtigt, daß der Wiederaufbau unter staatlicher Leitung durchgeführt und das notwendige Baumaterial gemeinsam beschafft werden soll. Aber um das Baumaterial beschaffen zu können, ist das notwendige Geld erforderlich, und die Baugesellschaft kann natürlich aus eigenem dieses Geld nicht beisteuern, weil sie darüber von vornherein nicht verfügt; es kann aber auch die Gemeinde dieses Geld nicht aufbringen und es können dies um so weniger die einzelnen Personen, die vom Brandunglück betroffen worden sind. Es muß also sofort ein größerer Betrag, mindestens 3 bis 4 Millionen Kronen, flüssig gemacht werden, wenn der Wiederaufbau überhaupt in Angriff genommen werden soll. Es handelt sich um 38 Objekte, und wenn die Mitglieder dieses hohen Hauses die heutigen Gestehungskosten von Baumaterial berücksichtigen, so werden sie mir zubilligen, daß der Betrag, den ich da genannt habe, eher zu gering als entsprechend hoch angesetzt ist.

Es ist aber auch notwendig, daß der Gemeinde Wilhelmsburg selbst ein langfristiges Darlehen gewährt wird; erstens deswegen, damit die Gemeinde Wilhelmsburg in die Lage versetzt werde, das vom Brande zerstörte Rathaus, das jetzt zur Gänze niedergelegt werden soll, da es ein Verkehrs-hindernis ist, an anderer Stelle aufzubauen, und dann deswegen, weil nach unserer Meinung auch die Gemeinde Wilhelmsburg ein Drittel des verlorenen Bauaufwandes übernehmen soll und die Gemeinde das nur dann kann, wenn ihr durch ein entsprechendes Darlehen, das langfristig ist, die Möglichkeit dazu gegeben wird. Dann halten wir es auch für eine selbstverständliche Sache und es herrscht darüber einhellige Meinung im Finanz- und Budgetausschuss, daß den vom Brandunglück Betroffenen die Steuer für das laufende Jahr abgeschrieben und daß für die nächsten zwei Jahre eine entsprechende Ermäßigung der Steuer in Erwägung gezogen werde.

Ich habe Ihnen nunmehr namens des Finanz- und Budgetausschusses in dieser Sache folgenden Antrag zu unterbreiten (*liest*):

„Die Nationalversammlung wolle beschließen:

Die Regierung wird aufgefordert:

1. Den Abbrändlern in der Gemeinde Wilhelmsburg in Niederösterreich so rasch als möglich eine ausgiebige Geldunterstützung aus dem staatlichen Notstandsfonds flüssig zu machen;

2. den von der Brandkatastrophe betroffenen Steuerträgern, deren Eigentum ganz oder zum großen Teil vernichtet wurde, die Steuern für das laufende Jahr abzuschreiben und eine angemessene Ermäßigung ihrer Steuern für die beiden nächsten Jahre in Erwägung zu ziehen;

3. ehestens das Einvernehmen mit dem Lande Niederösterreich und der Gemeinde Wilhelmsburg wegen Deckung des verlorenen Bauaufwandes zu pflegen, der sich beim Wiederaufbau der durch den Brand zerstörten Mietwohnhäuser ergibt;

4. der Gemeinde Wilhelmsburg zum Wiederaufbau des Rathauses ein langfristiges und unverzinsliches Darlehen zu gewähren.“

Ich bitte das hohe Haus, diesen Antrag anzunehmen. Ich möchte aber auch an das Staatsamt der Finanzen die dringende Bitte richten, bei der Gewährung staatlicher Hilfe in diesem Falle nicht kleinlich zu sein, weil nur eine großzügige Hilfe in diesem Falle wirkliche Hilfe ist. (*Beifall.*)

Präsident: Ich eröffne die Debatte. Zum Worte gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Ursin. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Ursin: Hohes Haus! Bezuglich des vorliegenden Antrages möchte ich nur das eine bemerken, daß ich glaube annehmen zu können, daß in diesem Hause kaum jemand sein wird, der diesem Antrag des Finanz- und Budgetausschusses seine Zustimmung nicht erteilen würde. Es handelt sich eben hier, wie der Bericht schon sagt, nicht um eine gewöhnliche Brandkatastrophe, sondern um einen Brand, der einen großen Umfang angenommen hat, von dem gerade die ärmsten Teile der Bevölkerung mitbetroffen worden sind. Ich möchte daher bitten, daß dieser Antrag des Finanz- und Budgetausschusses zum Beschuß erhoben wird. Zugleich möchte ich aber die Behörden, in erster Linie den Herrn Staatssekretär der Finanzen ersuchen, daß die Hilfe, die in diesem Antrag beansprucht wird, nicht nur gewährt wird, sondern daß diese Hilfe, wenn sie wirklich das erreichen soll, was gewollt ist, raschestens, sofort gewährt werde. Ich habe mich an Ort und Stelle davon überzeugt, daß diese armen Leute dieser Unterstützung sofort bedürfen, und daher möchte ich bitten, daß die Behörden tatsächlich daran gehen, diese Hilfe so rasch als möglich den armen Bedürftigen zuteil werden zu lassen. (*Beifall.*)

Präsident: Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Ich schreite zur Abstimmung. Ich bitte, die Pläne einzunehmen. (*Nach einer Pause:*) Die Resolution ist ja vom Herrn Berichterstatter bereits gekennzeichnet, ich brauche sie daher wohl nicht zu verlesen. (*Zustimmung.*)

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, welche dieser Resolution ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Wir kommen zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, das ist der Bericht des Justizausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (827 der Beilagen), betreffend das Gesetz, womit einige Bestimmungen des Strafgesetzes abgeändert werden (Strafgesetznovelle vom Jahre 1920) (870 der Beilagen).

Als Regierungsvertreter zu diesem Gegenstande ist im Hause der Herr Ministerialrat Dr. Kadeckla erschienen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordneter Fischer. Ich bitte ihn, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Abgeordneter Fischer: Hohes Haus! Die Staatsregierung hat mit der Beilage 827

eine Vorlage eingebracht, mit welcher einige Bestimmungen des Strafgesetzes abgeändert werden sollen. Es handelt sich in erster Linie um die Abänderung des jetzigen § 467. Dieser Paragraph, eingesezt durch die Strafgesetznovelle vom Jahre 1918, behandelt die kleineren Eigentumsdelikte, die sogenannten Delikte der Entwendung und hier soll im Absatz 1 in der letzten Zeile, wo gesagt ist, daß die Verfolgung nur auf Verlangen des Verlebten stattfindet, nunmehr eingesezt werden (liest):

„Die Verfolgung findet nur statt, wenn der Verlebte den öffentlichen Ankläger spätestens acht Tage nach dessen Anfrage dazu ermächtigt. Die Erklärung kann mit der Anzeige verbunden werden. Die Ermächtigung gilt als erteilt, wenn sich der Verlebte dem Strafverfahren anschließt. Sie kann nicht zurückgenommen werden.“

Es soll bei allen diesen kleinen Eigentumsdelikten, besonders auch zwischen Familienangehörigen, in Zukunft eine Verfolgung nur dann stattfinden, wenn der Verlebte, also derjenige, der an seinem Vermögen geschädigt worden ist, die Verfolgung dem öffentlichen Ankläger ausdrücklich überträgt, ihn also ausdrücklich dazu ermächtigt.

Weiters soll in das Strafgesetz als § 467 a eine Bestimmung über die sogenannte Prellerei eingefügt werden. Es sollen alle jene Delikte, die bis jetzt nicht so recht zu fassen waren und daher oft eine unterschiedliche Auslegung durch die Gerichte gefunden haben, durch diesen neuen § 467 a zusammengefaßt werden. Es heißt hier (liest):

„Wer, ohne das festgezte Entgelt zu leisten, die Beförderung durch eine dem öffentlichen Verkehre dienende Anstalt oder den Zutritt zu einer Aufführung oder andern Veranstaltung oder Einrichtung läßt (§ 197) erschleicht, wird wegen Übertretung der Prellerei mit Arrest von einem Tage bis zu einem Monat oder mit Geldstrafe von 10 bis 500 K bestraft, wenn das Entgelt, um das er den Rechtfertigen gepreßt oder zu prellen beabsichtigt hat, gering ist, und die Tat nicht wegen ihrer Beschaffenheit (§ 199) das Verbrechen des Betruges bildet.“

Der Täter wird nur mit Ermächtigung des Verlebten verfolgt (§ 467, Absatz 2).“

Hohes Haus! Das sind die kleineren Delikte, die, wie schon gesagt, bei den Gerichten oft eine sehr verschiedene Auslegung gefunden haben. Das eine Gericht hat mangels entsprechender gesetzlicher Bestimmungen oder infolge unklarer gesetzlicher Bestimmungen die Benutzung eines weggeworfenen Tramwahrscheines oder einer weggeworfenen

Theaterkarte oder die Benutzung einer Theaterkarte, die auf einen anderen Tag gelautet hat, wodurch der Betreffende überhaupt den Zutritt zu dieser Veranstaltung oder Beförderung mit der Straßenbahn oder einer anderen öffentlichen Fahrgesellschaft erschlichen hat, für strafbar erklärt, ein anderes Gericht wieder ist mit einem Freispruch vorgegangen, kurzum diese Delikte sind bis jetzt sehr verschieden behandelt worden und sollen nun in Zukunft nach dieser Bestimmung behandelt werden. Es ist hier aber auch festgelegt, daß der Täter nur mit Ermächtigung des Verlebten verfolgt wird.

Eine weitere Abänderung soll das Strafgesetz durch den neuen § 522 erfahren. Es ist das die Abänderung derjenigen gesetzlichen Bestimmung, die sich mit dem Hazardspiel usw. beschäftigt hat. Ich darf bei dieser Gelegenheit auf die ausführliche Motivierung verweisen, die die Regierungsvorlage der ursprünglichen Vorlage beigegeben hat. Die jetzige Fassung des Gesetzes ist der modernen Rechtsprechung und der Literatur in diesem Fach angemessen.

Der Ausschuß hat auch an diesem neuen § 522 des Strafgesetzes nur eine kleine Änderung vorgenommen.

Im letzten Teile des Absatzes 4 des § 522 soll eingefügt werden (liest):

„Die Spielgeräte, die Einsätze und die auf dem Spieltisch befindlichen oder ersichtlich zum Spielbetrieb gehörigen Geldbeträge sind, gleichviel wem sie gehören, für verfallen zu erklären.“

Das hohe Haus findet die betreffenden Bestimmungen im neuen Gesetzestexte fett gedruckt. Das ist die einzige kleine Änderung, die vorgenommen worden ist.

Im Artikel II des Gesetzes ist lediglich statt der Worte: der „Ziffern“ 1 und 2 der „Zahl“ 1 und 2 gesetzt worden.

Sonst hat der Ausschuß an der Vorlage eine Veränderung nicht vorgenommen und, ich darf das hohe Haus bitten, den Bericht des Ausschusses zum Beschlusse zu erheben.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall, daher schreite ich sofort zur Abstimmung. Ich kann, da ein Gegenantrag nicht gestellt wurde, alle drei Artikel unter Einem zur Abstimmung bringen. (Zustimmung.) Ich bitte diejenigen Abgeordneten, die ihnen ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Die drei Artikel sind angenommen.

Ich bitte diejenigen Abgeordneten, die für Titel und Eingang des Gesetzes stimmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Gleich-

falls angenommen. Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung beschlossen.

Berichterstatter Fischer: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt, die dritte Lesung sofort vorzunehmen. Zur Annahme dieses formalen Antrages ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.

Ich bitte diejenigen Abgeordneten, die diesem formalen Antrage zustimmen, sich von den Sitzungen zu erheben. (Geschieht.) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit in diesem Sinne beschlossen. Wir können daher sofort in die dritte Lesung eintreten.

Ich bitte diejenigen Abgeordneten, die dem Gesetz auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzungen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen. Damit ist das Gesetz, womit einige Bestimmungen des Strafgesetzes abgeändert werden (Strafgesetznovelle vom Jahre 1920) (870 der Beilagen), endgültig zum Beschlusse erhoben.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Justizausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (754 der Beilagen), betreffend das Gesetz, womit die Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, das Einführungsgesetz dazu und das Gesetz über die Bildung der Geschworenensachen vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, in der Fassung vom 23. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 37, abgeändert werden (Strafprozeßnovelle vom Jahre 1920) (871 der Beilagen.)

Berichterstatter ist der Abgeordnete Hözl.

Als Regierungsvertreter zu diesem Gegenstande fungiert ebenfalls der Herr Ministerialrat Dr. Kadečka.

Ich bitte den Herrn Referenten, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter Hözl: Hohes Haus! Namens des Justizausschusses erlaube ich mir Bericht zu erstatten über die Vorlage der Staatsregierung 754 der Beilagen, betreffend ein Gesetz, womit die Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, das Einführungsgesetz dazu und das Gesetz über die Bildung der Geschworenensachen vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, in der Fassung vom 23. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 37, abgeändert werden sollen. Diese Strafprozeßnovelle vom Jahre 1920 sieht vor allem die Einführung von Schöffengerichten vor. Unsere demokratische Republik erfordert auch die Demokratisierung der Rechtsprechung.

Die Rechtspflege soll den Erfordernissen der Gegenwart angepaßt, ihre Demokratisierung soll in die Wege geleitet werden. Der vorliegende Gesetzentwurf zielt auf eine Reform der Strafprozeßordnung hin und ist als eine Abschlagszahlung zu betrachten. Aber nicht bloß das formelle Recht, auch das materielle Strafrecht bedarf dringend einer Umgestaltung. Eine grundlegende Erneuerung unseres gesamten veralteten Strafrechtes muß eine der nächsten großen Aufgaben der Gesetzgebung sein. Es wurde bereits anlässlich der Beratung über den Staatsvoranschlag seitens des Herrn Staatssekretärs für Justiz Gelegenheit genommen, sich zu dieser Angelegenheit zu äußern und zum Ausdrucke zu bringen, daß die Vorarbeiten zur Erneuerung unseres Strafgesetzes im Justizamte im Gange seien.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll dem Volke in der Form von Schöffengerichten auf dem Gebiete der mittleren Kriminalität der gebührende Einfluß auf die Rechtsprechung eröffnet werden. Dieses Rechtsgebiet, bisher den aus Berufsrichtern gebildeten Senaten vorbehalten, soll den Laienrichtern erschlossen, die Erkenntnis senate durch Schöffengerichte ersetzt werden. Laienrichter auch zur Gerichtsbarkeit in Sachen heranzuziehen, in denen gegenwärtig in erster Instanz ein Einzelrichter entscheidet, ist wegen der ungeheuren Überlastung der Strafgerichte vorläufig noch nicht möglich und diesbezüglich hat der Justizausschuss auch keinen Antrag gestellt, doch wird es sicherlich der zukünftigen Entwicklung unserer Rechtsprechung vorbehalten sein, daß auch in dieser Richtung Änderungen eintreten.

Der vorliegende Entwurf begrenzt die Zuständigkeit der Schöffengerichte zugunsten der neu einzuführenden Schöffengerichte. Die Geschworenengerichte sind gewiß eine so wichtige Sache, daß die Einschränkung ihrer Zuständigkeit nur aus ganz triftigen Gründen erfolgen darf. Die älteste Wurzel der Einrichtung der Geschworenengerichte liegt im fränkischen Recht. Durch das Vordringen des römischen Rechtes ist diese Einrichtung im Deutschen Reiche verloren gegangen. Sie wurde durch die Normannen nach England verpflanzt und ist erst von dort während der großen französischen Revolution im Jahre 1789 nach Frankreich gekommen, um dort im Jahre 1790 eingeführt zu werden. Im Verlaufe der Revolution in Deutschland im Jahre 1848 ebenfalls dort zur Einführung gebracht, ist die Geschworenengerichtsbarkeit zu uns erst sehr spät gekommen. Bei uns ist die Geschworenengerichtsbarkeit erst durch das Gesetz vom 23. Mai 1873 im allgemeinen zur Einführung gelangt. Die im Jahre 1919 mit dem Gesetz vom 23. Jänner 1919 durchgeführte Novellierung dieses Gesetzes hat zwar den Kreis der Geschworenen erweitert, aber sonst an der Struktur des Gesetzes keine Änderungen gebracht.

In bezug auf die Rechtsprechung liegen die Dinge in Deutschland so, daß die schweren Verbrechen der Schwurgerichtsbarkeit vorbehalten sind, während die mittlere Kriminalität den Berufsrichtern unterliegt und die leichtere Kriminalität von Schöffengerichten beurteilt wird. Es ist angebracht, darauf zu verweisen, wenn wir an die Einführung von Schöffengerichten schreiten, wie weit hier in bezug auf die Geschwornengerichte und Schöffengerichte eine Parallelle gezogen werden kann. Beim Geschwornengericht sind die Berufsrichter und das Laien-element getrennt, den zwölf Geschworenen obliegt die besondere Aufgabe der Entscheidung über die Schuldfrage, während beim Schöffengericht die Berufsrichter und die Laien ungetrennt, mit gleichen Rechten ausgestattet und gleichen Pflichten unterworfen, den Prozeß voll zu entscheiden haben. Bei uns soll nun die Rechtsprechung durch die Novellierung der Strafprozeßordnung in folgender Weise erfolgen: Den Geschwornengerichten wird die Entscheidung über Anklagen wegen aller politischen oder durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen und die Aburteilung aller anderen Verbrechen belassen, die mindestens mit einer zehnjährigen Kerkerstrafe bedroht sind oder — bei gleitenden Straffällen — nach dem Antrage des Staatsanwaltes im konkreten Falle mit einer zehn Jahre übersteigenden Strafe geahndet werden sollen. Darüber hinaus wird ihnen das Verbrechen des Kindermordes (§ 139 St. G.) zugewiesen, auch dann, wenn es an einem unehelichen Kind durch Untertaftung des nötigen Beistandes begangen worden und daher nur mit fünf bis zehnjährigem schweren Kerker zu bestrafen ist.

Außerdem wurde durch einen Beschluß des Justizausschusses in die Kompetenz der Geschwornengerichte das Verbrechen des Totschlages in seiner Gänze gestellt. Es sind das die §§ 140, 141 und 142 des Strafgesetzes. Unter die den Geschwornengerichten zugewiesenen politischen Vergehen ist als ein dem Verbrechen nach § 65 St. G. — es betrifft das die Störung der öffentlichen Ruhe — verwandtes Delikt auch das Vergehen der öffentlichen Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, der Familie, des Eigentums oder der Gutheizung von ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen, nach § 305 St. G. aufgenommen worden, so daß die politischen Vergehen eine Ergänzung durch diese Bestimmungen gefunden haben. Ein Antrag, den Abgeordneter Dr. Adler im Justizausschuss eingebracht hat, die Schwurgerichte auch für die Vergehen nach § 122 St. G. (Religionstörung) und § 303 (Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft) zuständig zu erklären, hat die Mehrheit des Justizausschusses nicht gefunden. Es wurde dem Justizausschuss eine Statistik vorgelegt, die zum

Ausdruck bringt, wie selten diese Fälle der Judikatur unterliegen. In bezug auf das Delikt nach § 122 St. G. die Religionstörung betreffend, bringt die Statistik zum Ausdruck, daß im Jahre 1914 fünf Fälle der Anklage zu verzeichnen gewesen sind, von denen drei mit Verurteilung geendet haben, im Jahre 1915 waren es fünf Anklagen mit zwei Verurteilungen, im Jahre 1916 ein Fall mit einer Verurteilung. Was das Vergehen nach § 303 St. G. (Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft) betrifft, so sagt die Statistik, daß im Jahre 1914 fünf Fälle von Anklagen zu verzeichnen gewesen sind, von denen drei Verurteilungen gegenüberstehen, im Jahre 1915 war gar kein Delikt zu verzeichnen, im Jahre 1916 vier Fälle von Anklagen mit drei Verurteilungen. In den Jahren 1917, 1918 und 1919 ist in bezug auf beide Delikte kein Fall der Anklage zu verzeichnen gewesen.

Die Frage „Schwurgerichte oder Schöffengerichte“, ebenso auch die Frage „Laienrichter oder Berufsrichter“ weist eine reichhaltige Literatur in der Rechtsgeschichte auf. Es haben sich mit dieser Frage namhafte Rechtsglehrte eingehend beschäftigt; ich verweise auf den verstorbenen Professor Dr. Lammasch, ich verweise auch auf Professor Dr. Gleispach, von dem ich einen Ausspruch in meinem Bericht zu zitieren mir erlaubte. Er sagt zum Beispiel über das Problem „Laienrichter oder Berufsrichter“ (liest): „Die Strafrechtspflege volkstümlich zu erhalten, zu verhüten, daß das Vertrauen der Bevölkerung in die Unparteilichkeit der Strafrechtspflege erschüttert werde oder schwinde, dazu ist nebst manchem anderen auch die Heranziehung des Laienelementes nützlich. Aber sie muß nicht gerade in der Form des Schwurgerichtes geschehen. Immer handelt es sich darum, daß an der Rechtsprechung Personen teilnehmen, die das Richter nicht als Beruf ausüben, nicht ständig als Richter bestellt sind.“

Ich möchte diesem Ausspruch noch ein Gutachten hinzufügen, das vor ganz kurzer Zeit der Justizausschuss der Vereinigung der österreichischen Richter zu diesem Gegenstande abgegeben hat. Dieses Gutachten ist erst nach den Verhandlungen des Justizausschusses zu dem in Rede stehenden Gesetzentwurf eingelangt, aber es ist in ihm ein Passus enthalten, der gerade auch zu dem Problem: Laienrichter oder Berufsrichter? Stellung nimmt. Ich möchte mir erlauben, dem hohen Hause diese Äußerung zur Kenntnis zu bringen (liest):

„Die Vereinigung des Laienelementes mit dem berufsrichterlichen Element zu einem Körper, und die Teilnahme der Laienrichter an der Entscheidung der Straffrage werden dem Rechte und dem Gerichte wieder die Volkstümlichkeit geben, die ihnen, dem Rechte und dem Gerichte zu entzünden

droht. Jedes Recht beginnt durch die begriffliche Umformung seiner Säze zu erstarren. Es verliert vollends seine Triebfähigkeit, wenn es in unabänderlichen Normen festgelegt ist. Erst durch die Verbindung mit dem lebenden, im Volke wurzelnden Rechte wird dem gesetzten Rechte die ursprüngliche, zeugende Kraft wiedergegeben. Diese Verbindung schafft die Vereinigung des Berufsrichters mit dem das Volk repräsentierenden Laienrichter auf derselben Richterbank.

Diese Verbindung wird auch dazu beitragen, die schroffen Klassengegensätze, die unser Volk zerreißen, zu mildern, sie wird beitragen zur juristischen Durchbildung unseres Volkes.

Um dieser großen Ziele willen geben wir Berufsrichter, jeden Standesegoismus beiseite lassend, das Wohl der Volksgemeinschaft und nur dieses vor Augen, willig einen Teil unserer Amtsbesigungen ab. (Bravo!)

Und deshalb begrüßt die Richtervereinigung die Einführung der Schöffengerichte." (Bravo! Bravo!)

Es muß auch auf gewisse organisatorische Vorteile hingewiesen werden, die dem Schöffengerichte zukommen. Das Schöffengericht vermeidet die Nachteile, die aus der Organisation des Schwurgerichtes naturnotwendig entspringen müssen: Die Trennung des Gerichtes in zwei Körper, von denen jeder für sich allein einen Teil der richterlichen Aufgaben zu lösen hat, außerdem den strengen Formalismus, der die Fragestellung beherrscht und oft zu Entscheidungen führt, die dem wahren Willen der Geschworenen widersprechen, die Einflusslosigkeit der Laienrichter auf die Bemessung der Strafe und auf die Entscheidung über Beweisanträge. Wenn früher beispielsweise gegen die Schöffengerichte eingewendet worden ist, daß darin die Laien allzusehr der Beeinflussung durch die Berufsrichter ausgesetzt seien, so haben sich die Verhältnisse seit der Umgestaltung unserer gesamten politischen Verhältnisse, seit dem Zusammenbrechen der Monarchie und seit wir unsere demokratische Republik haben, wesentlich geändert. Das Volk ist mündig geworden und diese Mündigkeit muß sich auch durch die größere Anteilnahme ausdrücken, die man dem Volke in der Rechtsprechung einräumt.

Noch einen anderen Umstand möchte ich erwähnen, der dafür spricht, daß die Schöffengerichte zur Durchführung gebracht werden. In Wien finden gegenwärtig drei Schwurgerichtssessionen zugleich statt. Es müssen daher in unserer Stadt allein täglich 135 Geschworene zur Auslosung erscheinen. Das bedeutet im Monat einen Verlust von etwa 3500, im Jahre, wenn man zwei Sommermonate abrechnet, einen Verlust von ungefähr 35.000 Arbeitstagen. Werden die Erkenntnisgerichte durch Schöffengerichte ersetzt, so kann diese Vergeudung vermieden werden,

ohne daß dem Angeklagten die mit der Laienbeteiligung verbundenen Vorteile verloren gehen und ohne daß auch sonst die Rechtspflege darunter zu leiden hat.

Ich verweise noch darauf, daß unsere Gerichtsgefangnisse überfüllt sind, daß sich dadurch ein sehr langer Zeitraum zwischen die abgeschlossene Untersuchung und den Verhandlungstermin schiebt. Diese lange Frist kann dadurch wesentlich abgekürzt werden, daß in den betreffenden Fällen anstatt der Geschwornengerichte eben die Schöffengerichte zu wirken berufen werden.

Die Schöffengerichte sollen nach dem Vorschlag der Regierungsvorlage sowie nach dem Beschuß des Justizausschusses aus zwei Berufsrichtern und zwei Schöffen zusammengesetzt sein, so daß die Laien sowohl wie die gelehrteten Richter für sich allein zwar die Freisprechung — das liegt in dem Verhältnis von 2:2 — niemals aber die Verurteilung herbeiführen können. Die Parität zwischen den Berufsrichtern und den Laienrichtern ermöglicht auch das Festhalten an der herkömmlichen Vierzahl und dem für den Angeklagten günstigen Erfordernis der Dreiviertelmajorität für den Schuldspruch, also 3:1. Diese Zusammensetzung allein betont mit dem nötigen Nachdruck, daß die Schöffen vollwertige Richter sind, daß ihre Stimmen nicht leichter wiegen als die der Berufsrichter, daß sie nicht weniger urteilsfähig und selbständige sind als diese und daß daher das Gleichgewicht nicht erst dann hergestellt ist, wenn sie in der Majorität sind.

Die Ersetzung der Erkenntnisgerichte durch Schöffengerichte und die Verminderung der Schwurgerichtsverhandlungen wird zugleich richterliche Kräfte, die bisher durch die Einteilung in die mit Erkenntnis- und Schwurgerichtsverhandlungen beschäftigten Senate gebunden waren, für andere Aufgaben und namentlich für die Untersuchungstätigkeit freimachen und damit die gegenwärtige Überbürdung der Gerichte verursachte übermäßig lange Dauer des Strafverfahrens abkürzen.

Durch die Einführung von Schöffengerichten erweist sich auch die Änderung des Gesetzes über die Bildung der Geschworenlisten als notwendig. Ich verweis schon darauf, daß bei der Novellierung des veralteten Gesetzes vom Jahre 1873 durch das Gesetz vom 23. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 37, der Grundsatz zum Durchbruch kam, das Geschworenamt, bis dahin ein Vorrecht der Besitzenden, allen Klassen des Volkes zugänglich zu machen. Nun soll auch bei den Vorarbeiten, die zur Bildung der Geschworen- und Schöffellenlisten erforderlich sind, der Wille der Bevölkerung besser zur Geltung gebracht werden als es bisher der Fall gewesen ist. In diesem Sinne hat der Justizausschuß den Artikel III der Regierungsvorlage mannigfachen

Änderungen unterzogen, auf die ich noch zu sprechen kommen werde.

Die Änderung des Gesetzes über die Bildung der Geschworenenlisten bietet zugleich einen willkommenen Anlaß, die durch die herrschenden wirtschaftlichen Verhältnisse längst überholten Bestimmungen über die Entschädigung der Laienrichter und Vertrauensmänner für Reisekosten und Verdienstentgang zu ändern. Der Entwurf schlägt vor, das bisher mit 10 K bemessene Taggeld angemessen zu erhöhen, und zwar soll die Erhöhung in dem Sinne vorgenommen werden, daß das Taggeld in der Höhe des 350. Teiles der Gesamtbezüge eines ledigen Staatsbeamten mit dem Grundgehalt der XI. Rangklasse an dem Orte des Sitzes des Schwurgerichtes bemessen wird.

Hohes Haus! Ich erlaube mir auch darauf hinzuweisen, daß der Justizausschuß gegen das in der Vorlage der Staatsregierung enthaltene „abgekürzte Verfahren“ entschieden Stellung genommen hat. Der Justizausschuß wollte die Strafprozeßordnung nicht mit einer Einrichtung ausgestattet wissen, die sich vom standgerichtlichen Verfahren nur dadurch unterscheiden sollte, daß das Gericht nicht auf die Todesstrafe, sondern auf die höchste zulässige Freiheitsstrafe zu erkennen gehabt hätte. Gegen die obligatorische Einführung einer Höchststrafe und die Ausschaltung des Rechtsmittelzuges in der vom Entwurf beabsichtigten Ausdehnung mußten die größten Bedenken laut werden. Wohl war in dem Entwurfe der Staatsregierung der „kurze Prozeß“ angesichts des als Kriegsfolge anzusehenden Anwachhens der Kriminalität als vorübergehende Maßregel gedacht, aber dennoch hätten mit ihm auf einem großen Gebiete der Kriminalität verschiedene unerquickliche Zufälligkeiten Eingang in unsere Rechtsprechung gefunden, was unbedingt vermieden werden sollte. Schließlich hat im Zuge der Verhandlungen des Justizausschusses der Herr Staatssekretär für Justiz erklärt, daß die zur Ergänzung des XXV. Hauptstückes der Strafprozeßordnung gemachten Vorschläge in bezug auf Einführung des § 446 a, der das „abgekürzte Verfahren“ enthalten sollte, von der Regierung zurückgezogen werden. Damit war für den Justizausschuß die Ausschaltung dieser Bestimmungen aus dem Gesetzentwurf eine vollzogene Tatsache. Es wäre durch die Einführung einer solchen Bestimmung, selbst in eingeschränktester Form, die Gefahr nicht von der Hand zu weisen gewesen, daß die Quantität der Rechtsprechung die Qualität erschlagen hätte. Es war um so weniger ein Anlaß vorhanden, in diesem Sinne eine Erweiterung der Strafprozeßordnung durchzuführen, als mit der Einführung der Schöfengerichtsbarkeit ohnedies die Möglichkeit geboten ist, auf dem Gebiete der Rechtsprechung expeditiver zu arbeiten.

In bezug auf die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes erlaube ich mir zu bemerken:

Im Artikel I, durch den eine Änderung und Ergänzung der verschiedenen Hauptstücke der Strafprozeßordnung durchgeführt wird, handelt es sich um Änderungen, die durch Einführung der Schöfengerichtsbarkeit notwendig sind. Es sind auch einige Bestimmungen bezüglich der Wahl des Verteidigers oder der Bestimmung des Armenvertreters aufgenommen, wie sie sich als notwendig erwiesen haben. Im Artikel I ist unter Punkt 5, den § 19 betreffend, eine Stelle enthalten, die die Abstimmung in den Senaten bei den Schöfengerichten behandelt. Zu diesem Punkte wurde in einer Äußerung der niederösterreichischen Rechtsanwaltskammer zum Ausdruck gebracht, daß die dort vorgeschene Reihenfolge eigentlich nicht richtig und nicht notwendig sei. Zu diesem Gutachten muß bemerkt werden, daß diese Stelle des Gesetzentwurfes nicht nur für die Schöfengerichte gilt, sondern daß sie auch für die Oberlandesgerichte, für den Obersten Gerichtshof sowie für die Ratskammer Geltung hat und daß deshalb diese Fassung gewählt wurde. Vor dem Erkenntnis-Senate oder vor dem Schöfengerichte gibt es auch, was ich bezüglich des letzten Satzes des erwähnten Punktes 5 sagen wollte, keinen Berichterstatter.

Zu Artikel I wäre noch zu bemerken, daß durch die Einschaltung des Punktes 10 in diesem Artikel zum Ausdruck gebracht wird, daß nun auch Frauen als Gerichtszeugen herangezogen werden können. Dies wird dadurch bewirkt, daß an Stelle des Wortes „Männer“, wie es in der Strafprozeßordnung bisher geheißen hat, das Wort „Personen“ gesetzt wird. Der Artikel I enthält in der vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung, im Punkt 13, die Eidesformel. Bezuglich der Eidesformel hat der Justizausschuß einen Antrag des Abgeordneten Dr. Adler, der den Hinweis auf Gott in der Eidesformel zu streichen vorgeschlagen hat, abgelehnt.

Es wurde im Justizausschusse zum Ausdruck gebracht, daß die Regelung der Eidesformel im allgemeinen der Verfassungsreform vorbehalten bleiben soll. Diese Änderung ist bereits in der deutschen Verfassung durchgeführt und es ist gewiß eine derartige Änderung und Anpassung der Eidesformel auch bei der Gestaltung unserer Verfassung möglich. Dem Antrag, daß nur solche Schöffen, die feinem Religionsbekenntnis angehören, durch Handschlag verpflichtet werden sollen, hat der Justizausschuß zugestimmt. In diesem Punkte hat also die Eidesformel eine Änderung erfahren. Die gleiche Textierung war in dem Punkt 17 der Anträge des Ausschusses notwendig, wodurch der letzte Satz des § 313 im gleichen Sinne zur Abänderung gebracht wird.

Was den Punkt 20 der Anträge des Ausschusses betrifft, so handelt es sich dort um die

Reisekosten und Diäten der Gerichtspersonen und Staatsanwälte sowie die Reise- und Aufenthaltskosten der Geschworenen und Schöffen. Der Justizausschuss hat die von der Staatsregierung vorgeschlagene Form, daß auch die Diäten der Geschworenen und Schöffen der Pauschalierung unterzogen werden können und daß die Überwälzung auf den zum Kostenersatz Verpflichteten auch in bezug auf die Diäten möglich gemacht werden soll, abgelehnt.

Zum Artikel 1 wäre überdies zu bemerken, daß im Punkte 22 der Anträge des Ausschusses ein § 395 in Vorschlag gebracht erscheint. Der in diesem Punkt enthaltene Text betrifft Bestimmungen bezüglich der Gebührenbemessung. Es ist hier dieselbe Regelung bezüglich der Gebührenbemessung vorgenommen worden, wie sie bereits für den Zivilprozeß durch einen früheren Beschluß der Nationalversammlung erfolgt ist.

Im Punkte 25 des Artikels I wird zum Ausdruck gebracht, daß als Nichtigkeitsgründe nach § 468, Ziffer 2, die im § 281 unter Ziffer 2 bis 5 angeführten Umstände und der Umstand anzusehen ist, daß die Hauptverhandlung ohne Beziehung eines Verteidigers geführt worden ist. Die letzten beiden Absätze des § 281 gelten dem Sinne nach auch für das vereinfachte Verfahren.

Der Artikel II der Vorlage betrifft Änderungen des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung. Er behandelt die Kompetenz der Geschwornengerichte und ich habe diesbezüglich schon berichtet.

Was den Artikel III betrifft, der das Gesetz über die Bildung der Geschworenlisten zur Änderung vorschlägt, so habe ich bereits in meinen einleitenden Worten darauf hingewiesen, daß der Justizausschuss in erster Linie sich dabei von dem Gedanken tragen ließ, daß das durch das Gesetz den breiten Volksmassen eingeräumte Recht der Anteilnahme an den Geschwornengerichten dadurch zu erweitern ist, daß bezüglich der Zusammensetzung der Geschworenlisten Bestimmungen in das Gesetz Eingang finden, die den demokratischen Grundsätzen entsprechen. Auch in der Richtung, daß für die Geschworenen und Schöffen eine Erhöhung der bisher ganz unzulänglichen Gebühren von 10 Kt täglich eintritt, ist zu betonen, daß dies eine Notwendigkeit ist.

Im Artikel III hat eine Anzahl von Vorschlägen Eingang gefunden, die auf die Anregung der niederösterreichischen Rechtsanwaltskammer zurückzuführen sind, so zum Beispiel im Punkt 11 der Anträge des Ausschusses, der von der Ladung handelt und worin es heißt, daß die Schöffen und die Ergänzungsschöffen in der Ladung zum pünktlichen Erscheinen aufzufordern sind. In Punkt 12 sind Vorehrungen getroffen, daß Geschworene und

Schöffen, die, ohne ein unabwendbares Hindernis zu bescheinigen, von einer Sitzung ausbleiben, von dem Gerichtshof erster Instanz zum Ersatz der Kosten der durch ihr Ausbleiben vereitelten Verhandlung verurteilt werden können.

Artikel IV der Regierungsvorlage entfällt, da die Unterstellung der Militärpersonen unter die allgemeinen Strafgerichte durch ein besonderes Gesetz geregelt wird.

Der Artikel V der Regierungsvorlage wird dadurch zum Artikel IV. Er weist insfern eine Änderung der Regierungsvorlage auf, als danach der Artikel III des Gesetzes, der sich auf die Bildung der Geschworenlisten bezieht, nicht acht Tage, sondern vier Tage nach der Kundmachung in Kraft zu treten hat. Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes sollen am 1. September 1920 in Kraft treten. Bei der Beratung dieser Bestimmung im Justizausschusse hat das Mitglied des Ausschusses, Herr Abgeordneter Dr. Cleßin, beantragt, daß die Wirksamkeit der Schöfengerichte nur auf Wien erstreckt bleiben solle und die anderen Gerichtsprengel ausgenommen werden. Dieser Antrag wurde im Justizausschusse abgelehnt. Es war auch notwendig, in diesen Artikel einige andere Übergangsbestimmungen aufzunehmen. So finden die Mitglieder des hohen Hauses in diesem Artikel nach den Anträgen des Ausschusses unter Ziffer 4 eine Bestimmung eingefügt, die auch als eine Übergangsbestimmung anzusehen ist.

Im Artikel V entfällt der zweite Absatz der Regierungsvorlage. Ich werde mir erlauben, bei Besprechung der Entschließungen darauf hinzuweisen, daß im Wege einer Entschließung den in diesem Punkte enthaltenen Anregungen bis zu einem gewissen Grade Rechnung getragen wird. Andererseits hat der Justizausschuss in den Artikel V unter der Ziffer 2 eine Bestimmung aufgenommen, durch die der Staatssekretär für Justiz ermächtigt wird, durch Vollzugsanweisung die auf Grund kaiserlicher Entschließungen erlassenen Verordnungen des Justizministeriums vom 16. Juni 1854, R. G. Bl. Nr. 165, über die innere Amtswirksamkeit und Geschäftsordnung der Gerichtsbehörden in strafgerichtlichen Angelegenheiten und vom 3. August 1854, R. G. Bl. Nr. 201, über die innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Staatsanwaltschaften zu ändern.

Das sind zwei Verordnungen des Justizministeriums, die sich auf die Register beziehen.

Ich möchte mir auch darauf hinzuweisen erlauben, daß in der Befehl der niederösterreichischen Rechtsanwaltskammer zum Ausdruck gebracht wurde, daß sich die Rechtsanwaltskammer schärfstens gegen die Einführung des abgekürzten Verfahrens ausspricht. Es werden in dieser Befehl auch einige andere Bestimmungen der Regierungsvorlage, insbesondere

über die Abgrenzung der Zuständigkeit der Schöffen- und Schwurgerichte beanstandet. Beim Einlangen dieser Resolution hatte der Justizausschuss bereits Abänderungen an der Regierungsvorlage in Aussicht genommen, die sich zum Teile mit den Anregungen der niederösterreichischen Rechtsanwaltskammer deckten. In einigen anderen Punkten wurde den Vorschlägen nachträglich Rechnung getragen. Ich habe mir bereits erlaubt, in meinem Berichte auf einzelne dieser Punkte hinzuweisen.

In einem gewissen Zusammenhange mit dem in Beratung stehenden Gesetzentwurf steht auch ein Gesetzentwurf, den die Staatsregierung dem hohen Hause unter Nr. 602 der Beilagen unterbreitet hat. Mit dieser Vorlage ist die Einführung von besonderen Schöffengerichten (Preistreibereigerichten) für strafbare Handlungen gegen die Kaiserliche Verordnung vom 24. März 1917, R. G. Bl. Nr. 131, geplant gewesen. Einerseits erscheint nun dem Justizausschuss diese Vorlage nicht weitgehend genug zu sein, insbesondere obwaltende Bedenken gegen die vorgeschlagene Art der Bildung der Schöffenlisten, andererseits bestehen Einwendungen aus dem Kreise der Interessenten. Es sind Auferungen der Handels- und Gewerbe kammer für Österreich unter der Enns und des Gremiums der Wiener Handelsagenten an den Justizausschuss gelangt.

Der Justizausschuss verschließt sich nicht dem Gedanken, daß auf diesem Gebiete schleunigst und mit aller Wucht eingegriffen werden muß, und ich bin überzeugt, daß der Justizausschuss die Zustimmung des ganzen Hauses findet, wenn er zum Ausdrucke bringt, daß jenen Parasiten am Volke, die sich durch Kriegsgewinne, die sich durch den Wucher am Volke nicht nur in der Kriegszeit, sondern auch nachher bereichert haben, ein Damm entgegengesetzt werde. Es muß unsere Rechtsprechung in dieser Hinsicht durch die Einführung von besonderen Schöffengerichten ausgestaltet werden, die sich nur mit den Delikten der Preistreiberei, des Wuchers u. dgl. zu beschäftigen haben. Ich glaube daher, daß das hohe Haus der vom Justizausschusse vorgelegten Resolution seine Zustimmung erteilen wird.

Was die Resolutionen anbelangt, so ist hier in erster Linie eine Entschließung, die ursprünglich in einer anderen Textierung im Gesetze selbst enthalten gewesen ist. Es ist die Entschließung I. Sie lautet (liest):

„Da die Strafprozeßordnung durch eine große Zahl von Novellen unübersichtlich geworden ist, wird der Staatssekretär für Justiz aufgefordert, die Bestimmungen dieses Gesetzes und aller anderen seit der Kündmachung der Strafprozeßordnung erlassenen Novellen womöglich wortgetreu in die Strafprozeßordnung, das Einführungsgesetz

und das Gesetz über die Bildung der Geschworenlisten einzufügen und den Wortlaut dieser Gesetze mit Berücksichtigung der Änderung der staatsrechtlichen Verhältnisse und aller anderen Änderungen und Ergänzungen durch spätere Gesetze zusammenzufassen und der Nationalversammlung zur Beschlusssfassung vorzulegen.“

Der Justizausschuss hat diese Form deshalb gewählt, damit die Möglichkeit gegeben ist, daß, wenn eine Einfügung der Novellen in die Strafprozeßordnung erfolgt und sich bei Abweichungen Zweifel an der Gesetzmäßigkeit des neuen Textes ergeben sollten, die Nationalversammlung selbst Gelegenheit hätte, hier eine Überprüfung vorzunehmen.

Die zweite Resolution beinhaltet eine Anforderung an die Regierung, der Nationalversammlung binnen kürzester Frist den Entwurf eines Gesetzes über die bedingte Verurteilung vorzulegen und gleichzeitig mit dem Geltungsbeginn dieser Strafprozeßnovelle das Gesetz über die Errichtung von Jugendgerichten in volle Wirksamkeit zu setzen.

Die Frage der bedingten Verurteilung ist eine in der modernen Rechtsprechung mehr und mehr zum Durchbruch gelangende. Ich verweise darauf, daß sie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, in England und vor kurzem auch in der Tschecho-Slowakei zur Geltung gebracht wurde. Es wird sich darum handeln, eine Form zu finden, in welcher die bedingte Verurteilung auch in unsere Rechtsprechung aufgenommen werden kann. Ob das nun im Wege einer Bewährungsfrist oder in einer anderen Form geschieht, wird dann zu beurteilen möglich sein, wenn die Regierung den entsprechenden Gesetzentwurf dem hohen Hause vorlegt haben wird.

Der zweite Teil der Resolution beinhaltet die Forderung, daß das Gesetz über die Errichtung von Jugendgerichten in volle Wirksamkeit gesetzt werde. Es ist dem hohen Hause bekannt, daß das Gesetz, das schon lange beschlossen ist, in seiner vollen Gänze noch immer nicht durchgeführt werden konnte, weil die Frage der Beschaffung der notwendigen Gebäude für die Jugendgerichte immer während auf Hindernisse gestoßen ist. Ich glaube, es entspricht vollständig dem Willen und der Überzeugung des hohen Hause, daß auch in dieser Richtung durch eine Entschließung die Regierung neuerlich aufgefordert wird, die ehesten vollständige Durchführung dieses Gesetzes zu ermöglichen.

Die dritte Resolution lautet (liest):

„Die Regierung wird aufgefordert, der Nationalversammlung mit aller Beschleunigung einen Gesetzentwurf zur energischsten

Bekämpfung der Preistreiberei und aller Arten des Wuchers mit Lebensmitteln und unentbehrlichen Waren, ferner der Hamsterei und des Schleichhandels, vorzulegen, der auch ein rasches und zielführendes Strafverfahren verbürgt. Zu diesem Zwecke wird die Vorlage der Staatsregierung über die Einführung von Schöffengerichten für die Preistreiberei (602 der Beilagen) an die Staatsregierung zurückgeleitet.“

Ich bitte das hohe Haus, im Sinne meiner Ausführungen den Antrag des Justizausschusses anzunehmen.

„Die Nationalversammlung wolle dem beigeschlossenen Gesetzentwurf mit den vom Ausschusse beantragten Änderungen ihre Zustimmung erteilen und die beigedruckten Entschließungen annehmen.“ (Beifall.)

Präsident: Wünscht jemand das Wort? (Abgeordneter Austerlitz: Ich bitte!) Der Herr Abgeordnete Austerlitz. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Austerlitz: Hohes Haus! Ein Gesetzentwurf, wie derjenige, in dessen Verhandlung wir soeben eingetreten sind, begegnet in der Öffentlichkeit sehr leicht dem Vorwurfe, daß er nur eine Flickarbeit darstelle. Zu diesem Vorwurf ist vor allem zu sagen, daß uns das alte Österreich auf dem Gebiete der Justiz außerordentliche Rückstände hinterlassen hat. Wir haben ein Strafgesetz, das in seinem Gerüste auf das Jahr 1803 zurückgeht, und es ist trotz verschiedener Anläufe in dem Parlemente des alten Österreich nicht gelungen, ein neues Strafgesetz hervorzubringen. Im Jahre 1895 arbeitete das Abgeordnetenhaus an einer umfassenden Novelle. Sie scheiterte damals an ihrer inneren Unzulänglichkeit und in den 20 Jahren friedlicher Arbeit, die dem Abgeordnetenhaus noch gegeben waren, ist in dieser Sache gar nichts geschehen. Wir haben eine Strafprozeßordnung, die gewiß im ihrem Aufbau ein geniales Werk und in ihrer Brauchbarkeit auch heute noch nicht erschüttert ist, aber sie ist durch viele Novellen entstellt und ihr organischer Zusammenhang ist dadurch wesentlich beeinträchtigt. Wir haben ein allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, über dessen Reformnotwendigkeit schon durch die gewaltige soziale Entwicklung, die die Zeit seither durchmessen hat, kein Zweifel obwalten kann, und es ist nicht gelungen, auch nur die notwendigen Vorarbeiten in Gang zu bringen.

Wir können also all die Reformen und alle die gesetzgeberische Arbeit, die das alte Österreich schuldig geblieben ist, nicht in einem Zuge erledigen und dabei kann folgendes nicht verkannt werden:

Machen wir Gesetze in der Nationalversammlung, so hören wir in der Öffentlichkeit den höhnischen Zufall, daß die Gesetzgebungsmaschine ununterbrochen arbeitet und mit kaninchenartiger Fruchtbarkeit immer neue Gesetze heckt. Begnügen wir uns mit beschiedenen Dingen, um nur das Unerlässliche durch die Gesetzgebung zu reformieren, so werden wir mit dem Vorwurf heimgesucht, daß wir uns in Flickarbeit ergehen, wo doch eine große und durchgreifende Reform notwendig wäre. Ich glaube aber sagen zu können, daß dieses Gesetz alles, was im Augenblick unerlässlich ist und zur richtigen Verfehlung der Justiz nicht zu entbehren ist, vollzieht und daß alle Reformen, die es zutage fördert, durchaus nützliche und ersprißliche Reformen sind. Es darf aber nicht verkannt werden, daß die Reform, die wir hier zu machen beabsichtigen, so wenig sie Anfechtungen in diesem hohen Hause ausgesetzt zu sein scheint und so starke Gleichgültigkeit das Haus diesem Gesetzentwurfe anscheinend entgegenbringt, in der Öffentlichkeit draußen sehr lebhaften Anfechtungen ausgesetzt war und wirklich eine Reform ist, die eigentlich an die Grundfesten unserer Strafrechtspflege greift. Wir sind es also, wenn auch unsere Meinung einmütig zu sein scheint, der Öffentlichkeit doch schuldig, ihr die Beweggründe, die uns bei der Einschränkung der Geschwornengerichte leiten, in aller Offenheit und Freimütigkeit auseinanderzusetzen; denn das Geschwornengericht ist in dem Bewußtsein der Menschen als eine Errungenschaft der staatsbürgerschen Rechte tief verankert und obwohl nicht zu bezweifeln ist, daß es wie jede menschliche Einrichtung seine Mängel und Gebrechen hat, so ist es doch so, daß es in der Ideologie der Menschheit tief steckt, die Weihe der revolutionären Errungenschaften an sich trägt und daß eine Einschränkung der Geschwornengerichtsbarkeit gewiß eine Sache ist, die einer ernsten Begründung bedarfstig ist.

Nun, hohes Haus, ist es nicht etwa so, daß wir auf der einen Seite jene Gerichtsbarkeit, die bisher ausschließlich den Berufsrichtern vorbehalten war, durch die Aufnahme des Laienelements demokratisieren und als Entgelt dafür etwa, also in einer Art Kompromiß mit der Staatsregierung, die Geschwornengerichte einschränken. Es ist nicht so, wie es bei den Regierungen des alten Österreich war, wo man Errungenschaften auf dem Gebiete der Justiz sich immer bezahlt machen wollte durch Eingangungen der Demokratie und der Freiheit auf anderen Gebieten. Es ist nicht ein Kompromiß, daß wir die Geschwornengerichtsbarkeit einschränken und die Laiengerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Justiz einführen, das bisher ausschließlich den Berufsrichtern vorbehalten war, sondern wir tun das aus der wohlverwogenen Erkenntnis, daß die Demokratisierung jener Gerichtsbarkeit, die Ein-

schränkung der Geschwornengerichte nicht nur wettmacht, sondern die Laientgerichtsbarkeit in einer Weise verwirklicht, die für eine unbefangene und gerechte Vollziehung der Justiz angemessener und nützlicher ist. Wir haben diese Einschränkung der Gerichtsbarkeit der Geschworenen vor allem mit den Rautelen versehen, die notwendig sind, um jede Ausbreitung auf politisches Gebiet zu verhindern. Während bei den Regierungen des alten Österreich immer die Absicht gewalstet hat, gerade die Rechtsprechung für politische Delikte den Geschworenen zu entwinden, und es überhaupt ein Glaubensatz bei ihnen war, daß sie jede Erweiterung der Freiheit der Meinungsäußerung wettmachen müssen gerade durch Eingangung der Geschwornengerichte bei politischen Delikten, hat die Regierung der Republik diese Absicht nicht nur nicht geäußert, sondern ihre Vorlage war vorweg von dieser Absicht vollständig frei und der Justizausschuß hat den Rautelen, die schon die Regierungsvorlage vorgesehen hat, noch einige ernste und nützliche beigefügt. Denn die Rechtsprechung der Geschwornengerichte in Ansehung der politischen Delikte ist durchaus mit dem Bewußtsein der demokratischen Entwicklung verknüpft. Während alle strafbaren Handlungen, die wir gemeine Delikte nennen, so angesehen werden können, daß sie gegen die sittlichen Urinstinkte der Menschheit sich vergehen, steht es vorweg mit den politischen Delikten anders. Denn die strafbaren Handlungen im Gesetzbuche, die wir als politische Delikte ansehen, sind im Grunde genommen nur Schutzbestimmungen einer Gewaltordnung, die sich die im Augenblick herrschende Klasse zur Umfriedung ihres Interesses gegeben hat, und die strafbaren politischen Handlungen sind die Auflehnung gegen eine Ordnung, die nicht etwa eine aus der sittlichen Natur des Menschen entspringende ist, sondern die hervorgegangen ist aus der Verteilung der Machtverhältnisse in einer gegebenen Gesellschaft. Es ist daher durchaus logisch und in Übereinstimmung damit stehend, daß darüber, ob eine strafbare Handlung auf dem Gebiete der Politik begangen ist, nicht mit dem abstrakten Maße der Paragraphen entschieden wird, sondern daß die, in deren Interesse diese Rechtsordnung aufgerichtet ist, darüber erkennen, ob sie diese Rechtsordnung als verletzt erachten. Es ist also ganz selbstverständlich, daß in Ansehung der politischen Delikte die Vertreter des Volkes selbst entscheiden, ob sie eine politische Handlung als über das Gebiet der berechtigten Kritik hinausgehend erachten und als einen Angriff auf die Rechtsordnung ansehen, die sie zum Schutze ihrer Klasseninteressen sich gegeben haben.

Wir haben das selbstverständlich anerkannt und haben das noch in einem beträchtlichen Maße vertieft. Denn das alte Gesetz war in dieser Beziehung recht unaufrichtig und hat Delikte, die un-

zweifelhaft politischen Charakter besessen haben und die nichts anderes waren als die Auflehnung gegen die augenblickliche, aus den Machtverhältnissen sich ergebende Gewaltordnung, dennoch den Geschworenen entzogen und den Berufsrichtern zugewiesen. Das klassischste Beispiel in dieser Hinsicht ist die Majestätsbeleidigung, die geradezu die Krönung der politischen Delikte war und die das alte Strafgesetzbuch dennoch als eine gemeine strafbare Handlung behandelt und den gelehrt, den Berufsrichtern vorbehalten hat. Wir haben aber auch den § 305 St. G., der ein ausgesprochen politisches Delikt ist, denn er schützt die bürgerlichen Institutionen der Ehe und des Eigentums vor jeder Anzeiflung, welches Delikt bis jetzt aber aus sehr durchsichtigen Gründen, die darzulegen, mich überflüssig weit führen würde, dem Berufsrichter vorbehalten war, nun den Geschwornengerichten zugewiesen. Wir haben auch den Kindesmord, auch in den strafgesetzlichen Ausmaßen, die den Strafsatz nicht erreichen würden, der jetzt für die Geschworenendividuität als grundlegend betrachtet wird, den Geschworenen in aller Allgemeinheit zugewiesen, mit gutem Zug und Recht; denn wenn die Gesellschaft den Kindesmord strafft, so ist das nur als ein Korrelat der Tatsache zu betrachten, daß sie das ungeborene Kind noch schützen will, so daß die sozialen Verhältnisse sich anders Lust machen. Dazu kommt, daß die Tragik des einzelnen Falles so groß sein kann, daß sie den Rahmen des Strafgesetzbuches sprengen muß. Es gibt wenige Delikte, die so sehr einer vorurteilslosen Betrachtung bedürfen und so wenig geeignet sind, mit den trockenen und brutalen Paragraphen des Gesetzbuches gemessen zu werden, wie der Kindesmord. Hier wäre sehr oft die Gerechtigkeit des Gesetzes die härteste Ungerechtigkeit.

Wir haben auch den Totschlag in seiner Gänze den Geschworenen zugewiesen, und zwar vor allem deshalb, weil ja die Frage, ob es ein Mord ist oder nur ein Totschlag, erst auf Grund der ganzen Verhältnisse erkannt werden kann und es daher verfehlt wäre, vorweg eine schematische Grenze zu bestimmen. Dabei hat uns auch der Umstand und die Befürchtung geleitet, daß, wenn der Totschlag den Berufsrichtern zugewiesen wäre, sich so eine Art Herabstufung des Gesetzes vollziehen könnte, indem der öffentliche Ankläger sehr oft einen wirklichen Mord, wo er die Verurteilung vor den Geschworenen nicht zu erwarten hat, als Totschlag qualifizieren würde. Wir wollen aber diese Konjunktur- und diese Kompromißjustiz überhaupt nicht, wir wollen der unbefangenen Prüfung der strafbaren Handlung vorweg keine Gewalt anlegen. Dieses Herabstufen der strafbaren Handlungen war im alten Österreich durchaus nicht unüblich. Ich erinnere mich eines Falles, wo das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe, das vor die Geschworenen gekommen wäre, allmählich

herabliziert wurde, bis zum Schluß eine Übertretung des Brügelpatents vom Jahre 1854, statt eines Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe eine demonstrative Abneigung gegen die Regierung herausgekommen ist. Das alles entnervt, kompromittiert die Justiz und nimmt der Rechtsprechung vor allem den Charakter der Notwendigkeit. Und wenn sie als eine menschliche Einrichtung der Gewalt von Menschen über andere Menschen diesen Charakter der Notwendigkeit verliert, so hat sie eigentlich ihre Wurzeln in dem Bewußtsein der Menschen verloren.

Nun bleiben also, nachdem wir alles, wobei die politische Opportunität mitsprechen könnte, den Berufsrichtern entwunden und den Geschworenengerichten vorbehalten haben, jener große Kreis der Handlungen, die sich gegen die Institution des Privateigentums wenden. Das sind die schweren qualifizierten strafbaren Handlungen des Diebstahls, des Raubes, der Veruntreung, des Betruges, des Missbrauchs der Amtsgewalt, sofern er nicht durch Duälereien in politischer Beziehung begangen wurde, sondern dadurch, daß irgendwelche Entwendungen vorgekommen sind. Diese waren bis jetzt, sofern sie das Gesetz mit einer Strafe über fünf Jahre bedroht hat, den Geschworenen zugewiesen und sie werden jetzt den Geschworenen nur zugewiesen sein, wenn sie das Gesetz mit einer strengeren Strafe als mit zehn Jahren bedroht.

Nun ist vorweg zu sagen, daß auch das alte Gesetz eine Grenze gesetzt und nicht alle strafbaren Handlungen der Beurteilung der Geschworenen überwiesen hat, so daß die Festsetzung einer Grenze an sich nicht die Verletzung einer grundlegenden Auffassung sein kann, sondern nur eine Erwägung der augenblicklichen Notwendigkeit. Nun sind alle strafbaren Handlungen im Grunde genommen, wie ich glaube, auf zwei Triebe der Menschen zurückzuführen, die in einem Satze von Schiller so ausgedrückt sind, daß Hunger und Liebe das Weltgetriebe zusammenhalten. Hunger und Liebe tören es aber auch, und sie sind eigentlich die Quelle aller strafbaren Handlungen. Wir verstehen schon, daß alle strafbaren Handlungen, die sich gegen das Privateigentum richten, im Grunde genommen ein Ausfluß der kapitalistischen Gesellschaftsordnung sind und daß selbst dort, wo die Entschuldigung und Rechtfertigung der Not vielleicht nicht geltend gemacht werden könnten, sie in letzter Linie doch auf die Ungleichheit des Besitzes und auf die nicht zu übersehende Tatsache zurückzuführen sind, daß diese Ordnung der Welt die Not, die Sorge und die Heimsuchung mit der wirtschaftlichen Qual den Menschen zur Last überwiesen hat. Und so können wir als Sozialisten die Sache nur mit dem Ausblick betrachten, daß diese Ordnung der Welt einmal von einer besseren verdrängt werden wird, in

der die materielle Bedürftigkeit den Menschen weggenommen werden wird und in der die Gesamtheit durch die gemeinsame Kraft die Menschen so sichert, daß die Notwendigkeit, Privateigentum anzutasten, an sie nicht mehr herantreten wird. Aber wir glauben nicht, daß wir hier die Justiz in der Sicherheit, in der Unbefangenheit und in der höheren Gerechtigkeit dadurch schwächen. Denn wir überweisen diese Delikte, die wir den Geschworenen nehmen, nicht an ein weltfremdes Berufsrichtertum, das vielleicht, mit dem starren Buchstaben des Gesetzes ausgerüstet, unfähig wäre, die sozialen Triebe, die in dem Verbrechen ebenso stecken wie in seiner Bekämpfung, zu erkennen und ein unbefangenes Urteil zu sprechen; sondern die Vorlage vollzieht einen sehr ernsten Schritt zur Demokratisierung der Rechtsprechung überhaupt. An Stelle jener Senate, die den ganzen Kreis und den ganzen Umfang der strafbaren Handlungen zu beurteilen haben, die unter der Strafandrohung von fünf Jahren blieben — und das ist ein ungeheurer Kreis, der bisher ausschließlich dem Berufsrichtertum vorbehalten war — führen wir die Schöffen ein, führen wir also das Laienelement als unmittelbar in der Rechtsprechung wirkend ein.

Nun wird gegen die Schöffen folgendes eingewendet: Das sei keine Laienrechtsprechung, weil die Schöffen gemeinsam mit den Richtern die Rechtsprechung üben und die bürgerlichen Schöffen der Suggestion des beamteten Richters, der doch die Autorität des erfahrenen Justizbeamten hat, allzu leicht unterliegen würden. Nun scheint es mir doch einigermaßen widersprechend, auf der einen Seite von der Geschworenenbank, die diese Laienrichter zusammenfaßt, die Sicherheit zu gewährten, daß aus ihren Aussprüchen nur die reine Rechtsprechung erschließen werde, und gleichzeitig von den Schöffen, wenn sie in der Nachbarschaft der Richter auftreten, zu befürchten, daß ihnen jedes selbständige Denken, jedes eigene Urteil und jede Spur von einem Beharren auf der eigenen Meinung verloren gehen könnte. Das widerspricht auch gänzlich unserer Auffassung von dem Geiste, wie ihn die Dinge im allgemeinen hervorreisen lassen und wie er sich immer mehr vertiefen und verstärken wird. Wir können dem souveränen Volke, das wir zum alleinigen Maßstab der Dinge erkoren haben und dem wir vertrauen in seiner Weisheit und in seiner Reife, daß es trotz einzelner Abirrungen doch des rechten Weges sich immer bewußt bleiben wird, wir können ihm nicht die Anerkennung verweigern, daß es sich auch in der Nachbarschaft der Richter seine selbständige Meinung bewahren wird. Und diese Schöfengerichte, die aus zwei Richtern und zwei Schöffen zusammengezogen sein werden, geben doch dem Laienelement eine entscheidende Macht, das heißt, ohne die Zustimmung der Schöffen ist eine Verurteilung nicht

möglich. Die gelehrten Richter allein in dem Schöffenrat sind unvermögend, eine Verurteilung herbeizuführen; diese kann nur erfolgen, wenn wenigstens einer der Schöffen ihrer Meinung stimmt. Damit ist aber eine außerordentlich starke Sicherung gegeben, daß nicht ausschließlich die Meinung der gelehrten Richter bei der Beurteilung der strafbaren Handlung entscheidend sein kann.

Nun wird es als ein Vorzug der Geschworenen gepriesen, daß sie allein auf ihrer Bank sitzen und unbeeinflußt von der Meinung, von der Suggestion, die von den Richtern ausgeht, ihren Wahrspruch fällen. Aber, meine Herren, die Betrachtung der Dinge in der Wirklichkeit zeigt uns ein anderes Bild: Indem die Geschworenen von der Rechtsprechung losgelöst und auf den Ausspruch begrenzt sind, ob hier eine Schuld vorliege oder nicht, haben sie das Gefühl, daß sie an der entscheidenden Frage, nämlich der Ausmessung der Strafe — denn nicht der abstrakte Ausspruch, daß eine Schuld begangen ist, ist das entscheidende, sondern die Verhängung und das Ausmaß der Strafe —, nicht mitwirken können, daß sie mit einem Wort nicht Herren des Verfahrens sind. Das führt sie sehr oft zu dem Gefühl, daß sie der Bank der Richter vorweg misstrauen müssen; sie haben das Gefühl, daß sie mit ihrem Schuldspruch den Angeklagten einem Gerichte überweisen, auf dessen Aussprüche sie gar keine Macht haben und das führt sie geradezu zu einer Erbitterung.

Eine Fülle von ganz ungerechtfertigten Freisprüchen ist eigentlich aus der Besorgnis zu erklären, daß die Richter, die von dem mildernden Einfluß des Laienelements befreit sind, Urteile aussprechen könnten, die mit dem ganzen Umfange der strafbaren Handlung nicht mehr in Übereinstimmung stehen. So zeigt sich, daß die Isolierung der Geschworenen gewiß in mancher Beziehung ihre Vorteile hat, indem sie einen ganz unbeeinflußten, nur aus der Laienüberzeugung hervorgegangenen Wahrspruch hervorbringt, aber es zeigt sich auch, daß diese Isolierung der Geschworenen ganz bestimmt auch ihre Nachteile hat. Denn es ist eigentlich ein Widerspruch, wenn ein Teil der Organe, die die Rechtsprechung ausüben, bloß die Frage zu beantworten hat, ob eine Schuld vorliege, auf das Ausmaß der Strafe aber gar keine unmittelbare Einwirkung haben kann, und auf der anderen Seite wieder die Richter nur eine bereits festgestellte Schuld in Übereinstimmung mit den Paragraphen des Strafgesetzbuches zu bringen haben. Es geht dann ein Dualismus durch die Rechtsprechung, der vielleicht der Findung der Wahrsprüche nicht förderlich ist und auch nicht förderlich ist der Fällung der Urteile. Ich glaube also, daß mit dieser Aufnahme des Laienelements in die bisher dem Berufsrichtertum vorbehaltenen Senate ein wesentlicher

Fortschritt angebahnt wird, ein Fortschritt, der der gesamten Rechtsprechung zugute kommen wird und auch für die übrig bleibende Rechtsprechung der Geschworenen, die durchaus keine geringe und durchaus keine verschwindende sein wird, seine nützlichen Folgen äußern wird.

Meine Herren! Der Nutzen der Geschworenengerichte kann allgemein dahin definiert werden, daß sie die Starrheit des Gesetzes, namentlich die Starrheit eines Gesetzes, das sich so wenig der Entwicklung der Dinge anpassungsfähig gezeigt hat, zu überwinden helfen, und es ist nur scheinbar paradox ausgedrückt, aber im Grunde genommen richtig, daß der Wert der Geschworenengerichte eigentlich in ihren Fehlurteilen liegt, daß sie dort, wo das Gesetz seinen unerbittlichen Spruch zu vollziehen scheint, durch die souveräne Gewalt, die ihnen verliehen ist, diese unerbittliche Gewalt des Gesetzes mildern und dem individuellen Fall die Ausprägung in dem Schuldspruch gewähren. Das war notwendig, meine Herren, weil wir es verabsäumt haben, das Strafgesetz den Notwendigkeiten der Zeit anzupassen. Aber ein Ideal der Rechtsprechung, daß ununterbrochen und mit Bewußtheit gegen das Gesetz entschieden wird, ein Ideal der Gesetzgebung ist es nicht. Sondern das Ideal der Gesetzgebung wäre, daß das Gesetz es möglich macht, mitleidig und barmherzig zu sein, weil der Fortschritt der Menschheit und der Fortschritt unserer Kultur darin zu suchen ist, daß wir auch in dem Verbrecher den Menschen und den Bruder erkennen und ihn nicht als einen Verlorenen und Verdammten betrachten, sondern ihn messen wie einen, der bloß gestrauchelt ist und auf den richtigen Weg sich bloß nicht zurecht finden kann, weil ja der unrichtige Weg nicht selten die Schuld der gesamten Gesellschaft ist. Denn das Wort eines weisen Betrachters der Dinge ist urrewig wahr, daß, wenn die Gesellschaft einen Bruchteil der Aufwendungen und des Eifers, den sie zur Bestrafung der Verbrecher verwendet, aufwenden würde zur Verhütung der Verbrechen, sie wahrscheinlich einen ungeheuren Vorteil für sich selber hätte.

Ich meine, es ist kein Ideal, daß das Gesetz schlecht ist und daß die Reparation des Gesetzes durch bewußte Verleugnungen des Gesetzes herbeigeführt wird, sondern das Ideal ist, daß das Gesetz gut ist, daß das Gesetz es ermöglicht, jeden Fall als eine einzelne Erscheinung zu prüfen und zu betrachten, und nicht den Richter zwingt, alles in das harte, starre Schema der gesetzlichen Paragraphen zu pressen.

Deswegen bleibt es natürlich eine Forderung, die unmittelbar an dieses Gesetz anknüpft, daß die Republik endlich die Reformen vollziehe, die es möglich machen, Gerechtigkeit zu üben, ohne den Buchstaben des Gesetzes zu verleugnen, das heißt,

dass sie ein Strafgesetzbuch mache, dass der Entwicklung der Zeit gerecht wird, und dass sie die Reformen einführt, zu denen unser geläutertes Rechtsbewusstsein längst gediehen ist.

Da ist zum Beispiel die Reform der bedingten Verurteilung, die ein viel nützlicheres Element wäre als die unbedingte Freisprechung dort, wo eine strafbare Handlung geschehen ist. (Sehr richtig!) Denn die menschliche Seele ist nicht gleichmäßig, und so wahr und so richtig es ist, dass die erste Bestrafung vielleicht es zuwege führt, dass die Befreiung von der strafbaren Neigung sich nicht mehr vollziehen kann, so wahr wird es bei anderen Individuen sein, dass die Straflosigkeit der ersten strafbaren Handlung jene Ernüchterung, jenes Stützigenwerden über seinen moralischen Verfall hindert und dass die erste Ermahnung des Gesetzes, wenn es vernünftig, wenn es gerecht, wenn es besonnen, wenn es barmherzig ist, den erstmalig Strauchelnden zu dem Bewusstsein dessen führt, dass er von dem Wege nicht des Gesetzes, sondern der menschlichen Ehre und der menschlichen Sittlichkeit abgewichen ist.

Ich sage also, dass wir alle diese Reformen mit dem Bewusstsein vollziehen müssen, ihnen auch jene hinzuzufügen, die unser geläutertes Bewusstsein in Beziehung der Strafrechtspflege erfordert. Überindem wir die ganze Gerichtsbarkeit demokratisieren und das Laienelement zu einem unveräußerlichen Bestandteil der Rechtsprechung erheben, tun wir einen ernsten Schritt nach vorwärts. Ich glaube, wir können mit gutem Gewissen für diese Reform stimmen, ohne den Vorwurf gewärtigen zu müssen, dass wir eine bürgerliche Freiheit aufgegeben haben. Im Gegenteil, wir haben sie wohl verändert, aber wir haben sie vertieft und verstärkt.

Das übrige hat Ihnen der Herr Berichterstatter in seinem eingehenden, klaren Referat auseinandergesetzt, dass wir auch alle jene Sicherungen aufgenommen haben, die eine richtige Auslese der Geschworenenbank verbürgen. Denn die Geschworenen sind ein abstraktes Instrument, das erst in den einzelnen Geschworenenbänken zur konkreten Erscheinung kommt.

Wir wollen keine Politik auf die Geschworenenbank bringen. Wir wünschen nicht, dass die Geschworenen etwa mit all dem Dunst und mit all den starken Leidenschaften behaftet werden, die die Politik mit Recht erfordert und hervorruft. Aber wir wollen, dass die Geschworenenbank die Zusammensetzung der Bevölkerung widerspiegelt, dass sie nicht eine einseitige Klassenjustiz ergebe, sondern dass sie, indem sie das ganze Volk in der Erscheinung der Geschworenen auf die Geschworenenbank ruft, die Gewähr biete, dass wirklich unbefangen, gerecht, unparteiisch und barmherzig geurteilt wird. Diese Sicherungen, die dieser Gesetzentwurf enthält, zu

einem großen Teil auch über die Regierungsvorlage hinaus, sind wohl geeignet, soweit menschliche Unternehmungen überhaupt die Sicherheit bieten, dass sie sich bewähren, diese Garantie zu schaffen.

Ich möchte nur noch ein Wort über eine Resolution sprechen, die als letzte erscheint und die die Bekämpfung der Preistreiberei bezeichnet. Die Regierung hat uns in dieser Beziehung eine Vorlage unterbreitet und eine andere Vorlage versprochen. Sie hat eine Vorlage unterbreitet, wonach sie Schöffengerichte zur Bestrafung der Preistreiberei einrichten will. Diese Schöffengerichte sollten aus den Kreisen der Verbraucher und Erzeuger zusammengesetzt werden. Dagegen haben sich alle berufenen Korporationen gewendet und mit Recht. Denn da würde das egoistische Interesse der Gewerbetreibenden und Händler geradezu in die Justiz hineinberufen, und diese würde dann wahrscheinlich der Preistreiberei noch viel „vorurteilsloser“ gegenüberstehen, als wir es bis jetzt wahrgenommen haben. Aber so wenig die augenblickliche politische Situation vielleicht geeignet ist, die Forderung nach Vorlagen zu rechtfertigen, so glaube ich doch, dass es der übereinstimmende Wunsch des Hauses wäre und jedenfalls der einmütige Wunsch der Bevölkerung, dass die Vorlage über die Preistreiberei, die uns wiederholt versprochen worden ist und die die Resolution des Justizausschusses von der Regierung auch fordert, uns wirklich unterbreitet werde. Ich verkenne nicht die wahren Schwierigkeiten eines solchen Gesetzes; sie liegen darin, festzustellen, was eine Preistreiberei ist, denn leider Gottes ist es so geworden, dass jeder Preis ein preistreiberischer ist und man die Grenze zwischen dem sogenannten legitimen Händlerinteresse und der bewussten Bewucherung der Bevölkerung nicht mehr zu erkennen vermag. Wenn dann eingewendet wird, dass eine solche Vorlage wirkungslos bleibt und dass die Schleichhändler, die Hamsterer, die Preistreiber ihr unsauberes Handwerk auch weiter treiben würden, so soll uns das nicht abhalten, ein solches Gesetz wenigstens als Drohung gegen diese Parasiten der Gesellschaft aufzurichten, und die bloße Drohung, mit der Bürgschaft ausgestattet, dass der Gang der Rechtsprechung von allen überflüssigen Beschwerungen bewahrt bleibt, dass das eine prompte, durchgreifende und energische Justiz sein wird, schon eine solche bloße Drohung würde ihre wohltätigen Wirkungen äußern. Die Regierungsvorlage hat es gut gemeint und hat dem Gesetzentwurf eine Bestimmung einverleibt, wonach bestimmte strafbare Handlungen, die aber durchaus nicht auf den Kreis der Preistreiber beschränkt sein sollten, sondern auch eine Fülle von strafbaren Handlungen hätten ergreifen sollen, die jetzt durch die Nachwirkungen des bösen Krieges leider eine starke Verbreitung und

Berschärfung erfahren haben, wonach dieser Kreis von Delikten dem standrechtlichen Verfahren unterworfen werden soll, das sich von dem gewöhnlichen standrechtlichen Verfahren, das wir ja noch in manchen Verhandlungen in seiner ganzen Furchtbarkeit und Gewissenlosigkeit zu erkennen Gelegenheit haben, nur dadurch unterscheidet, daß nicht die Todesstrafe, sondern die höchste zulässige Freiheitsstrafe verhängt werden soll.

Nun schwankt jeder Mensch in dieser Hinsicht und man wird sehr oft darauf stoßen, daß derselbe Kreis von Menschen die Forderung aufstellt: an den Galgen! daß er die unerbittlichste Strafe für diese Unterhöhlung des volkswirtschaftlichen Ganges fordert. Aber dann kommt natürlich die Besonnenheit und er will, weil es seinem Rechtsgefühl entspringt, eine Ausnahmegerichtsbarkeit gegen niemand haben. Und daran scheitert die Sache, daß auf der einen Seite strenge, energische und durchgreifende Justiz notwendig ist, daß wir aber auf der anderen Seite die Besorgnis haben, die Justiz als Magd einer zufälligen Notwendigkeit auszuliefern, weil wir die Vorstellung von der Heiligkeit der Rechtsprechung als einer gesellschaftlichen Notwendigkeit nicht aufgeben wollen.

Ich würde hier einmal folgende Meinung zur Bekämpfung der Preistreiberei äußern: Was die Preistreiberei so sehr erhält und zu einem so zähen Dasein bringt, ist eigentlich die Solidarität der Preistreiber. Sie hängen zähe wie Kletten zusammen. Es ist eine Solidarität, gegenüber der die Solidarität aller anderen Menschen in den Schatten gestellt wird. Es ist die Solidarität einer Verschwörung gegen das Gemeinwohl, und die wahre Aufgabe wäre, diesen Kreis der Preistreiber zu sprengen und in dieser Gemeinschaft, wo ein Verbrechen das andere erhält und stützt und verbindet und verknüpft, eigentlich Feindschaft zu säen. Wir würden wahrscheinlich durch eine zivilrechtliche Bestimmung viel mehr als durch strafrechtliche Drohungen erreichen, wenn wir zum Beispiel aussprechen würden, daß jeder, der einen höheren Preis gezahlt hat, als er entweder nach den Bestimmungen der Obrigkeit als Höchstpreis festgesetzt ist oder nach den Gesetzen des Marktes sich ergibt, das Recht habe, diesen mehrgezahlten Preis zurückzuverlangen, daß keine Verjährung vor dieser Forderung schützt und keine böse Mithilfe bei dem Fordernden diese Forderung aufhebt. Dann würde sich die Möglichkeit, diese Gewinne ungefährdet einzustecken, außerordentlich verringern und die zähe Solidarität der Preistreiber wäre gesprengt. Denn, meine Herren — das dürfen wir nicht übersehen —, das sittliche Gefühl der Menschen reagiert nicht mehr auf dieses Verbrechen. Der Schieber verliert sein Ansehen in dieser Welt nicht mehr. Wir machen für ihn Vergnügen, wir bieten Stätten seiner Lust, wir ver-

anstalten Rennen, weil die Notwendigkeit, den Schieber zu vergnügen und ihm die Möglichkeit zu geben, sein Geld auszugeben, nicht verringert werden darf, wir leisten ihm Selbstreverenz in unserer Arbeit, und die gesellschaftliche Achtung und Verachtung, die in einer vergeistigten und moralischen Verfassung der Menschen ihre sittliche und sittigende Kraft nicht verloren hat, veragt gegenüber diesem Preistreibertum, von dem man nun einmal mit allen Anzeichen der Hochschätzung und der Bewunderung spricht wie von Leuten, die das Geschäft, die anderen auszuplündern, ausgezeichnet verstehen. Die Reaktion des Bewußtseins der Menschen, die vielleicht sogar dahin führen könnte, daß von einem Preistreiber niemand etwas kauft, weil man doch das Gefühl haben müßte, sich an dieser Schädigung der Gesellschaft dadurch mitschuldig zu machen, ist in dieser Fülle der Not und der Bedrängnis der Menschen völlig untergegangen. Es würde sich vielleicht also dieser Weg empfehlen und jedenfalls würde es sich empfehlen, daß die Regierung trotz der merkwürdigen Lage, die uns die Bänke vor uns völlig verwaist zeigt, an diesem Problem, daß ein ernstes Problem ist und dessen Bezugnahme und Bewältigung die Bevölkerung mit Recht von der Gesetzgebung und der Regierung erwartet, nicht achtlos vorübergeht, und es doch ermöglicht werde, daß dieses Gesetz von der Nationalversammlung noch beschlossen wird.

Wir glauben also sagen zu können, daß wir mit dieser Novelle, die natürlich, wie alles menschliche Unternehmen, ihre Gebrechen und Mängel hat, aber doch aus der Erkenntnis des augenblicklich Notwendigen hervorgeht und entschieden einen Schritt nach vorwärts bedeutet, ein nützliches Gesetz beschließen. Wir beschließen ein Strafgesetz immer nur mit Zögern, denn es widerstreitet unserer natürlichen Empfindung, daß Menschen über Menschen richten und daß Menschen, die mit allen Mängeln und Gebrechen des menschlichen Intellekts und Charakters, der menschlichen Moral behaftet sind, das Richter- und Rächeramt im Namen der Gesellschaft über Mitmenschen auszuüben haben. Wir können also nur von einer Läuterung des sittlichen und moralischen Bewußtseins der Gesellschaft die Entbürdung von dieser Pflicht erwarten, die die kapitalistische Gesellschaftsordnung uns auferlegt. Aber wir wollen eine Rechtsprechung, die von dem Gefühl der Menschlichkeit durchdrängt, die erfüllt ist von dem Gedanken der Solidarität alles Menschentums und die nicht nur Recht spricht im Sinne des Buchstabens des Gesetzes, sondern gerecht ist im Sinne einer höheren Sittlichkeit und Moral. (Lebhafter Beifall.)

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der

Fall, ich erkläre die Debatte für geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlusswort? (Berichterstatter Hödl: Nein!) Ich schreite also zur Abstimmung.

Ein Gegenantrag ist nicht gestellt, ich werde daher zunächst den Artikel I unter Einem zur Abstimmung bringen, das sind die Punkte bis inklusive 25.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche dem Artikel I ihre Zustimmung geben wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Artikel II betrifft das Einführungsgesetz und ist gleichfalls unbestritten. Ich bitte diejenigen Abgeordneten, die diesem Artikel II ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Im Artikel III ist in der zur Grundlage der Beratung und Beschlussfassung dienenden Vorlage auf Seite 17 im Punkte 7 ein Druckfehler.

Es soll dort im zweiten Absatz, vierte Zeile, heißen: „Dabei sind für jede Wählergruppe“ usw. statt, wie dort gedruckt steht, „jene Wählergruppe“. Im übrigen ist dieser Artikel gleichfalls unbestritten und ich bitte diejenigen Abgeordneten, die ihm ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Schließlich kommt noch Artikel IV und Artikel V. Ich bitte jene Abgeordneten, die diesen beiden Artikeln ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Gleichfalls angenommen.

Ich bitte jene Abgeordneten, die für Titel und Eingang des Gesetzes sind, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen. Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung beschlossen.

Berichterstatter Hödl: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte jene Abgeordneten, die diesem formellen Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Ist mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen. Ich bitte nunmehr jene Abgeordneten, die dem Gesetz auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit, damit ist das Gesetz, womit die Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, das Einführungsgesetz dazu und das Gesetz über die Bildung der Geschworenensachen vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, in der Fassung vom 23. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 37, abge-

ändert werden (Strafprozeßnovelle vom Jahre 1920) (gleichlautend mit 871 der Beilagen) auch in dritter Lesung angenommen und endgültig zum Beschlusse erhoben.

Der Justizausschuss legt auch drei Entschließungen vor, die Ihnen bekannt sind. Die erste betrifft die Zusammenfassung der gesamten einschlägigen Gesetzgebung behufs einer größeren Übersichtlichkeit. Die zweite Resolution ist eine Aufforderung zur Vorlage von Gesetzentwürfen, betreffend die bedingte Verurteilung und die Errichtung von Jugendgerichten, und die dritte Resolution ist die Aufforderung an die Regierung, betreffend Vorlage eines Gesetzentwurfes zur Bekämpfung der Preistreiberei, des Kriegswuchers, Schleichhandels u. dgl.

Eine Einwendung ist gegen keine dieser Resolutionen erhoben worden, ich glaube daher über alle drei unter Einem abstimmen lassen zu können. Ich bitte jene Abgeordneten, die ihnen ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben (Geschieht.) Angenommen. Alle drei Resolutionen werden der Regierung zur Würdigung abgetreten.

Der nächste Gegenstand unserer Tagesordnung ist der Bericht des Justizausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (818 der Beilagen), betreffend das Gesetz, mit welchem die Regierung ermächtigt wird, ein Zahlungs- und Annahmeverbot zu erlassen. (872 der Beilagen.) Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Cleschin.

Als Regierungsvertreter ist im Hause erschienen Staatsanwalt Dr. Werner.

Ich bitte den Herrn Referenten, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter Cleschin: Hohes Haus! Durch die Annahme des Staatsvertrages von St. Germain ist die Regierung gezwungen, allmählich eine ganze Reihe von Gesetzesvorlagen der Nationalversammlung zugehen zu lassen, durch welche ihr die Ermächtigung erteilt wird, die Bestimmungen des Friedensvertrages mit Beziehung auf den Staat Österreich zum zwingenden Rechte zu machen. So enthält auch der Artikel 248 des Staatsvertrages von St. Germain Vorschriften, welche ihre Wirksamkeit im Gebiete des Zivilrechtes äußern. Nach dem Artikel 248 sollen gewisse finanzielle Verpflichtungen, statt im normalen internationalen Rechtsverkehr ausgeglichen zu werden, nur durch sogenannte Prüfungs- und Ausgleichungsämter zur endgültigen Erledigung kommen. Diese finanziellen Verpflichtungen, welche im Artikel 248 ausdrücklich genannt sind, beziehen sich der Hauptsache nach auf die vor dem Kriege und während des Krieges fällig gewordenen Schulden, und zwar insoffern, als die Ausführung der Zahlung wegen

des Kriegszustandes ganz oder teilweise aufgeschoben worden ist.

Bekanntlich hat ja die ehemalige österreichische Regierung mit einer Kaiserlichen Verordnung vom 14. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 289, bereits verfügt, daß im Wege von Vergeltungsmaßnahmen auf rechtlichem und wirtschaftlichem Gebiete derartige Hemmungen in der Ausführung von Verpflichtungen gesetzlich vorgesehen worden sind. Weiters bezieht sich die finanzielle Verpflichtung, deren Regelung durch die Prüfungs- und Ausgleichungsämter zu erfolgen hat, auch auf die vor oder während des Krieges fällig gewordenen Zinsen von Wertpapieren und schließlich auf die vor oder während des Krieges fällig gewordenen Kapitalsbeträge, die den Gegenwert der von einer gegnerischen Macht ausgegebenen Wertpapiere darstellen. Der Artikel 248 verbietet, daß Zahlungen, Zahlungsaufnahmen und überhaupt jeder auf die Regelung der bezeichneten Schulden bezügliche Verkehr zwischen den interessierten Parteien stattfinden dürfe. Aus dem Grunde hat sich die Regierung in der vorliegenden Gesetzesvorlage die Ermächtigung erbeten, ein Verbot erlassen zu dürfen, auf Grund dessen die Zahlungen, die Zahlungsaufnahme, dann jeder auf die Regelung von Schulden und Forderungen bezügliche Verkehr untersagt und Vorschriften über die gerichtliche Geltendmachung solcher Forderungen erlassen werden dürfen.

Von besonderer Bedeutung ist der § 2 des Gesetzes, der einer Erläuterung bedarf. Nach dieser Gesetzesstelle haftet derjenige, welcher dem Verbot, welches ich erwähnte, zuwiderhandelt, dem Staate für allen ihm daraus entstehenden Nachteil. Diese Gesetzesbestimmung ist dadurch zu erklären, daß nach der lit. b des Punktes 4 des von mir bereits mehrfach genannten Artikels jeder der vertragschließenden Teile, also sowohl Österreich wie auch die alliierten und assoziierten Mächte, ihrerseits für die Bezahlung aller dieser Schulden verantwortlich sind. Es ist daher notwendig, daß Zu widerhandlungen gegen das Verbot, welches in § 1 vorgeschrieben ist, dadurch ausgeglichen werden, daß der Betreffende dem Staate für allen ihm daraus entstehenden Nachteil haftpflichtig gemacht wird.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit hat der Justizausschuß beschlossen, den Absatz 2 aus dem § 1 herauszunehmen und ihn in den § 2 als zweiten Absatz zu versetzen, dies aus dem Grunde, weil dann im § 2 zusammenfassend alle Rechtsfolgen aufgeführt sind, welche die Nichtbeachtung des Zahlungs- und Annahmeverbotes nach sich zieht. Es ist noch fraglich, ob diese ganzen Vorschriften, welche der Artikel 248 enthält und welche im Anhange dazu angegeben sind, überhaupt in Österreich in Kraft treten werden. Denn im Friedensvertrag ist die Vorschrift aufgenommen, daß die Anwendung dieses Artikels nur dann stattzufinden habe, wenn

binnen einem Monat nach Ratifikation des Friedensvertrages die einzelnen alliierten und assoziierten Mächte dies verlangen. Also erst für den Fall, als ein diesbezügliches Verlangen von jedem einzelnen dieser Staaten gestellt wird, werden mit Beziehung auf diesen Staat die Bestimmungen des Artikels 248 Anwendung zu finden haben. Binnen einem weiteren Zeitraume von drei Monaten von dieser Ratifikation angefangen, müssen dann diese Prüfungs- und Ausgleichungsämter errichtet werden. Im Anhange zu Artikel 248, der für sich wiederum 25 Paragraphen umfaßt, sind teilweise prozessuale, teilweise auch materiell-rechtliche Vorschriften enthalten, so beispielsweise eine gewisse Rechtsvermutung über die Anerkennung der Schuld, falls nicht das Schuldneramt binnen einem Monat die Nichtanerkennung der Schuld ausdrücklich ausspricht, ferner Vorschriften über den Rechnungsausgleich zwischen den Gläubiger- und Schuldnerämtern der einzelnen Länder, welcher Rechnungsausgleich binnen Monatsfrist hergestellt zu werden hat.

Von Interesse ist auch, daß im Falle der Uneinigkeit zwischen zwei Ämtern über den Rechtsbestand einer Forderung entweder ein Schiedsgericht zu entscheiden hat, dem sich beide Teile freiwillig unterwerfen, oder falls es zu einem derartigen Schiedsspruch nicht kommt, das im Abschnitt VI des Friedensvertrages ebenfalls vorgesehene sogenannte gemischte Schiedsgericht. Dieses gemischte Schiedsgericht besteht bekanntlich aus je einem Vertreter der betreffenden alliierten oder assoziierten Macht und einem Vertreter Österreichs, und beide haben sich über den Vorsitzenden zu einigen; falls dies nicht möglich sein sollte, wird der Völkerbund die Aufgabe haben, diesen Vorsitzenden zu ernennen.

Es ergibt sich also, daß die Veranlassung zu diesem Gesetz einzig und allein in den Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain gegeben ist und daß das ganze Gesetz daher eigentlich nur ein Ausfluß der zwingenden Bestimmungen dieses Staatsvertrages ist. Aus diesem Grunde habe ich als Berichterstatter im Ausschusse es anfänglich für wünschenswert erachtet, daß schon aus dem Gesetze selbst ersichtlich sei, daß es eigentlich, nur zum Zwecke der Durchführung dieses Artikels 248 des Staatsvertrages erlassen worden sei, insbesondere auch aus dem Grunde, weil sonst, nachdem sich im Gesetz gar kein derartiger Hinweis findet, eventuell zu vermuten wäre, daß auch bei Schulden und Forderungen, die jetzt erst entstehen, diese besondere Gerichtsbarkeit, diese besonderen Vorschriften Anwendung finden könnten. Nun war aber das Staatsamt für Justiz in der Lage, dem Justizausschusse bereits den Entwurf einer Vollzugsanweisung vorzulegen, aus welchen ohne Zweifel und mit voller Deutlichkeit zu entnehmen war, daß

die Regierung lediglich beabsichtigt, das zu tun, was der Friedensvertrag vorschreibt und was sonst noch im Interesse des Staates Österreich selbst gelegen ist. Aus diesem Grunde habe ich den diesbezüglich gestellten Antrag wiederum zurückgezogen.

Das Gesetz ist im übrigen im Justizausschusse in dem Wortlaut der Regierungsvorlage angenommen worden mit der einzigen Verschiebung eines Absatzes. Ich erlaube mir deshalb, im Namen des Justizausschusses dem hohen Hause den Antrag zu unterbreiten, die Vorlage in der Fassung wie sie im Berichte des Justizausschusses vorliegt, zum Beschluss zu erheben. (Beifall und Händeklatschen.)

Präsident: Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall.

Da das Gesetz ganz unbestritten ist, kann ich sämtliche Paragraphen 1 bis inklusive 4, unter Einem zur Abstimmung bringen. Ich bitte diejenigen Abgeordneten, die sie genehmigen, sich von den Sitzungen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Ich bitte diejenigen Herren Abgeordneten, die für Titel und Eingang sind, sich von den Sitzungen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen. Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung beschlossen.

Berichterstatter Dr. Clessin: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt, die dritte Lesung sofort vorzunehmen.

Ich bitte jene Abgeordneten, die diesem Antrage zustimmen, sich von den Sitzungen zu erheben. (Geschieht.) Der formelle Antrag ist mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossen.

Ich bitte nunmehr jene Abgeordneten, welche dem Gesetze auch in dritter Lesung zustimmen wollen, sich von den Sitzungen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen. Damit ist das Gesetz mit welchem die Regierung ermächtigt wird, ein Zahlungs- und Annahmeverbot zu erlassen (gleichlautend mit 872 der Beilagen) in dritter Lesung angenommen, somit endgültig zum Beschluss erheben.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Ich werde folgende Zuweisungen vornehmen:

Dem Hauptausschusse:

den Antrag der Abgeordneten Dr. Straßner, Clessin und Genossen, betreffend die Durchführung der Besoldungsreform für die Staatseisenbahnbediensteten (843 der Beilagen).

Dem Ernährungsausschusse:

den Antrag der Abgeordneten Altenbacher, Birnbauer und Genossen, betreffend Freigabe von Raps und Rübsen (846 der Beilagen);

den Antrag der Abgeordneten Weiss, Wiesmaier, Pischitz und Genossen in Notstandssangelegenheiten (864 der Beilagen);

den Antrag der Abgeordneten Scharfegger, Paulitsch und Genossen, betreffend die Zuweisung von Saatgetreide an die durch Hagelschlag geschädigten Besitzer der Gemeinden Obermühlbach, St. Veit und Kraig (865 der Beilagen); und

den Antrag der Abgeordneten Hauser, J. Gürtler, Traxler und Genossen, betreffend die Zuweisung von Saatgetreide an die durch Hagelschlag geschädigten Besitzer des politischen Bezirkes Freistadt (866 der Beilagen).

Dem Ausschusse für Erziehung und Unterricht:

den Antrag des Abgeordneten Stoßer und Genossen, betreffend Zulassung der Absolventen der land- und forstwirtschaftlichen Mittelschulen zum Studium an der Hochschule für Bodenkultur (850 der Beilagen).

Dem Ausschusse für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten:

den Antrag der Abgeordneten Clessin, Pauli und Genossen, betreffend die Errichtung einer Sulfitspiritussabrik (852 der Beilagen).

Dem Ausschusse für Land- und Forstwirtschaft:

den Antrag der Abgeordneten Dersch, Dr. Buresch, Eisenhut, Buchinger und Genossen, betreffend die Schaffung eines Vermarktungsgesetzes (873 der Beilagen).

Dem Verfassungsausschusse:

den Antrag des Abgeordneten Dr. Dinghofer und Genossen, betreffend die Grundzüge der österreichischen Verfassung (842 der Beilagen).

Dem Ausschusse für Verkehrswesen:

den Antrag der Abgeordneten Diwald, Eisenhut, Gruber, Dersch und Genossen, betreffend die Ermäßigung der Bahntarife für Zucht- und Weidevieh (844 der Beilagen).

Ferner werde ich, einem Erfuchen des Ausschusses für Erziehung und Unterricht folgend, den diesem Ausschusse zugewiesenen Antrag der Abgeordneten Födermayr, Paulitsch und Genossen, betreffend Förderung und Ausgestaltung des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens (206 der Beilagen), an den Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft und dem Erfuchen des Finanz- und Budgetausschusses gemäß den ihm zugewiesenen Antrag der Abgeord-

neten Ebner, Fischer, Dengg und Genossen, betreffend die Förderung des Baues von Beamten- und Arbeiterwohnhäusern (836 der Beilagen), an den Ausschuss für soziale Verwaltung überweisen.

Schließlich dem Ausschusse für soziale Verwaltung:

den Antrag der Abgeordneten Hollersbacher, Pischitz und Genossen, betreffend die Milderung der Wohnungsnot der Eisenbahner (845 der Beilagen) und den Antrag der Abgeordneten Spalowksi, Fischer, Steinegger und Genossen auf Schaffung eines Gesetzes über Arbeiterschiedsgerichte (863 der Beilagen).

Wird gegen eine dieser Zuweisungen eine Einwendung erhoben? (Nach einer Pause:) Es ist dies nicht der Fall, so bleibt es dabei.

Ich bin zur Zeit nicht in der Lage, den Tag und die Stunde der nächsten Sitzung vorzuschlagen, und möchte mir vorbehalten, sie im schriftlichen Wege einzuberufen, voraussichtlich für Freitag oder Samstag dieser Woche. Ich richte daher an die Mitglieder des Hauses den Appell, Wien nicht zu verlassen. Wir können jeden Augenblick gezwungen sein, eine Sitzung einzuberufen.

Wird gegen diesen meinen Vorschlag eine Einwendung erhoben? (Nach einer Pause:) Es ist nicht der Fall. Es bleibt also dabei.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluss der Sitzung: 5 Uhr 45 Minuten nachmittags.

